



Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

06|22



**MITTEILUNGSBLATT
DER RAK
MÜNCHEN**

Inhalt

EDITORIAL

SCHWERPUNKT

Forschungsprojekt Strukturvorgaben

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz aus anwaltlicher Sicht (Stand: Dez. 2022)

WIEDERHOLUNG VORSTANDSWAHL 2020

Ergebnis der Wiederholung der Vorstandswahl 2020 im LG-Bezirk München I /
Neues Präsidium der RAK München

KAMMERVERSAMMLUNG 2022

Kammerversammlung 2022

Amtliche Bekanntmachungen der Beschlüsse der ordentlichen
Kammerversammlung vom 22.11.2022

AUS DER KAMMER

Berichte zu den Vorstandssitzungen Oktober bis Dezember

Neuzulassungen bei der RAK München

Meldungen aus der Kammer

KURZ NOTIERT

Meldungen aus Justiz und Anwaltschaft

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

beA und elektronischer Rechtsverkehr 2023

Qualifizierte elektronische Signatur als Fernsignatur

Wichtige Informationen zum Jahreswechsel

MEINUNGEN

Zur Kammerversammlung

§ 128a ZPO und die „Büchse der Pandora“

AUF EIN WORT

Auf ein Wort, Frau Uta Fölster!

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der letzten Ausgabe der Mitteilungen für das Jahr 2022 haben wir ein buntes Themenangebot für Sie zusammengestellt:

- Das Thema beA hat uns das ganze Jahr über beschäftigt. Rechtsanwältin Julia von Seltsmann, stellvertretende Leiterin des Berliner Büros bei der Bundesrechtsanwaltskammer, bringt uns auf den [neuesten Stand zum Thema Kartentausch](#).
- Rechtsanwältin Karin Holloch greift die [EU-Richtlinie zum Thema Whistleblowing auf und geht hier besonders auf den Hinweisgeberschutz für die Anwaltschaft ein](#).
- Ministerialrat Dr. Hendrik Schultzy stellt die Strukturvorgaben für den Parteivortrag im Zivilprozess vor – ein Forschungsprojekt im Reallabor der Bundesländern Bayern und Niedersachsen mit der Universität Regensburg.



RAin Anne Riethmüller

„In der Kammer wird das Jahr 2022 als ein ganz besonders intensives Jahr eingehen.“

In der Kammer wird das Jahr 2022 als ein ganz besonders intensives Jahr eingehen. Zweimal wurden Vorstandswahlen der Kammer organisiert und durchgeführt: Im Zeitraum vom 16.03.2022 bis 30.03.2022 fand die turnusgemäße Vorstandswahl 2022 einschließlich einer im LG-Bezirk Augsburg

erforderlichen Nachwahl als Briefwahl statt. Am 01.06.2022 kam der neue Vorstand der RAK München zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und nahm seine Arbeit auf.

Mit Urteil vom 12.09.2022, Az. AnwZ (Brfg) 41/21, hat der Bundesgerichtshof die Vorstandswahl 2020 im LG-Bezirk München I teilweise für ungültig erklärt. Die betroffenen elf Vorstandsmitglieder sind mit sofortiger Wirkung aus dem Kammervorstand ausgeschieden. Die Wiederholungswahl fand vom 21.11.2022 bis 05.12.2022 elektronisch statt. Am 07.12.2022 wurden die Wahlergebnisse verkündet, am 16.12.2022 kam der wieder vervollständigte Vorstand der RAK München zusammen und wählte das neue [Präsidium](#).

Wir freuen uns, dass die Kammerversammlung in diesem Jahr wieder in Präsenz abgehalten werden konnte, und dass wir miteinander eine Vielzahl an Änderungen zur Beitrags-, Gebühren- und Entschädigungsordnung diskutiert und beschlossen haben.

Ein wichtiges Thema im Jahr 2022 war die große BRAO-Reform: Mit Inkrafttreten der neuen BRAO am 01.08.2022 wurde jede anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft – unabhängig von ihrer Rechtsform – dazu verpflichtet, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Aufgrund der ebenfalls neu eingeführten Zulassungspflicht für die meisten Berufsausübungsgesellschaften ist unsere Kammer um über 400 weitere Mitglieder angewachsen.

Seit Ende Januar 2022 wurden zahlreichen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aufgrund einer Änderung in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin zum Geldwäschegesetz bankseitig die Sammelanderkonten gekündigt. Die BRAK hat daraufhin sofort Gespräche mit Ministerien und Verbänden aufgenommen, um die negativen Folgen für die Anwaltschaft abzumildern. Als ein Ergebnis hiervon wurde im Dezember bei der 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung beschlossen, eine Anpassung von § 4 BORA vorzunehmen, die es den Banken ermöglichen soll, künftig wieder, so wie früher, Rechtsanwaltssammelanderkonten zu führen, ohne einen erhöhten Aufwand im Rahmen ihrer geldwäscherechtlichen Verpflichtungen betreiben zu müssen.

Was bewegte uns noch? Seit Ende Februar herrscht Krieg in Europa. Was im letzten Jahr noch undenkbar erschien, ist heute durch die täglichen Nachrichten

und Bilder, die uns erreichen, traurige Realität. Auf der [Website](#) der Kammer haben wir aktuelle Informationen zusammengefasst, wie Sie ukrainischen Kolleginnen und Kollegen sowie der ukrainischen Bevölkerung helfen können. Lassen Sie uns bei all dem Alltagsstress, der uns umgibt, das Leid und das Schicksal Tausender nicht vergessen. Helfen Sie mit!

Helfen können Sie auch direkt vor Ort. Mit dem [Unterstützungsfonds](#) der RAK München unterstützt die Kammer auch in Not geratene Kolleginnen und Kollegen sowie deren Angehörige aus dem Kammerbezirk. Wenn Sie jemanden kennen, der oder die von dieser Unterstützung profitieren könnte und sollte, lassen Sie es uns bitte wissen!

Im Namen unseres gesamten Vorstands sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Rechtsanwaltskammer wünsche ich Ihnen erholsame Weihnachtstage, ein schönes Weihnachtsfest und für 2023 alles Gute, vor allem Gesundheit und Gelassenheit, um die Herausforderungen des anwaltlichen Alltags stets gut bewältigen zu können!

Herzlich,

Ihre Anne Riethmüller
Präsidentin



FORSCHUNGSPROJEKT STRUKTURVORGABEN

TEXT: MinRat Dr. Hendrik Schultzky, Bayerisches
Staatsministerium der Justiz

Arbeitserleichterung für den Zivilprozess der Zukunft?

Das von der Universität Regensburg gemeinsam mit den Justizministerien Bayerns und Niedersachsens durchgeführte Forschungsprojekt „Strukturvorgaben für den Parteivortrag im Zivilprozess“ wird 2023 am Landgericht Landshut erproben, ob und wie der Zivilprozess im digitalen Zeitalter gestaltet werden könnte.

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist gerade abgeschlossen. Für die Gerichte steht bereits der nächste Meilenstein bei der Digitalisierung der Justiz an: Die elektronische Akte muss und wird bundesweit für den Zivilprozess und zahlreiche weitere Verfahrensarten bis 2026 eingeführt werden. Auch in den Anwaltskanzleien wird – diese Prognose kann guten Gewissens gewagt

werden – nach und nach die Papierakte verschwinden. Das Rechtswesen wechselt so Schritt für Schritt aus der früheren Papierwelt in die digitale Welt.



MinRat Dr. Hendrik
Schultzky, Leiter des
Referats für
Zivilprozessrecht

Digitalisierung kann jedoch nicht damit enden, das Arbeitsumfeld zu modernisieren. Sie nötigt auch zur Prüfung, inwieweit die Verfahrensregeln der ZPO und der übrigen Verfahrensordnungen noch zeitgemäß sind und wo Anpassungsbedarf und Optimierungspotentiale bestehen.

Forschungsgegenstand: Strukturierung von Parteivortrag und Verfahren

Hier setzt ein Forschungsprojekt der Universität Regensburg mit den Lehrstühlen für Zivilprozessrecht (Prof. Dr. Althammer) und für Medieninformatik (Prof. Dr. Wolff) an, das gemeinsam mit dem bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem niedersächsischen Justizministerium durchgeführt wird. Es untersucht, ob der seit gut einem Jahrhundert geübte Austausch von Schriftsätzen im bekannten Rhythmus Klage, Klageerwiderung, Replik, Duplik usw. im Zivilprozess immer noch die beste Möglichkeit ist, um zur Sache vorzutragen und sich mit den Argumenten des Gegners auseinanderzusetzen. Zu diesem Zweck hat das Forschungsprojekt ein

alternatives Vorgehen erarbeitet, das schon im Jahr 2023 praktisch erprobt werden soll.

Ausgangspunkt des Forschungsprojekts ist ein sogenanntes digitales Basisdokument, das den gesamten Parteivortrag in sachlicher und rechtlicher Hinsicht zusammenfasst. In dem einheitlichen Dokument wird der aktuelle Verfahrensstand stets übersichtlich und frei von Wiederholungen abgebildet. Das Basisdokument soll an die Stelle des Austauschs von Schriftsätzen treten und für das Gericht Entscheidungsgrundlage sein. Die Parteivertreter tragen in diesem Modell vor, indem sie das gemeinsame Verfahrensdokument befüllen. Der Parteivortrag wird dabei weder nach Umfang noch nach Inhalt beschränkt noch wird eine bestimmte Anordnung des Parteivortrags vorgegeben. „Struktur“ innerhalb des Basisdokuments soll im Wesentlichen durch drei Ordnungsprinzipien geschaffen werden: Die Notwendigkeit einer Gliederung und die Bezugnahme auf gegnerisches Vorbringen, wo möglich, sind dabei nicht neu. Neu ist lediglich das Gebot, ergänzenden Vortrag an der passenden Stelle in den eigenen Vortrag einzufügen.

Strukturvorgaben für den Parteivortrag werden auch den Verfahrensablauf nicht unberührt lassen.

Strukturvorgaben für den Parteivortrag werden auch den Verfahrensablauf nicht unberührt lassen. Sie sind vielmehr Anlass, auch insoweit eine Modernisierung des Verfahrensrechts in den Blick zu nehmen. Die digitale Aufbereitung des Parteivortrags in einer geordneten Form, wie in dem Basisdokument, wird seine volle Wirkung voraussichtlich nämlich erst dann entfalten können, wenn das Gericht eine aktivere Rolle einnimmt, zielgenauere Hinweise erteilt und die Abschichtung des Prozessstoffes veranlasst. Termine, in denen das Gericht mit den Parteivertretern frühzeitig die weitere Verfahrensgestaltung per Videokonferenz bespricht, sind eine weitere Option. Auch zu diesen Aspekten der Strukturierung will das Projekt Erkenntnisse gewinnen.

Grau ist alle Theorie

In der rechtspolitischen Diskussion wird zwar fast durchgängig der Befund geteilt, dass der Parteivortrag im Zivilprozess mit zunehmender Komplexität der Verfahren und auch der Prozessdauer unübersichtlicher wird und die Parteivertreter sowie die Gerichte einen erheblichen Aufwand für dessen Aufbereitung betreiben müssen. Dennoch werden Strukturvorgaben, die über die bisherigen Regelungen der ZPO hinausgehen, insbesondere von Teilen der Anwaltschaft kritisch gesehen. Die Bedenken beziehen sich neben den bestehenden (und gerade bei der Einführung des beA leidvoll durchlebten) technischen Herausforderungen auch darauf, dass der Standpunkt der Mandantschaft nicht mehr in dem gebotenen Umfang und der gebotenen Form dargelegt werden könne.

Von Beginn an ist deshalb die gerichtliche und anwaltliche Praxis in das Projekt einbezogen worden. Bereits in einem Vorprojekt wurden die Anforderungen an eine Strukturierung durch Interviews mit Anwältinnen und Anwälten sowie Richterinnen und Richtern erhoben, die die Grundlage für die Gestaltung des digitalen Basisdokuments bilden. Darüber hinaus wurden in Workshops mit Vertretern der Anwaltschaft und der Richterschaft die fachlichen Vorbedingungen für eine Erprobung diskutiert.

... wurden die Anforderungen an eine Strukturierung durch Interviews mit Anwältinnen und Anwälten sowie Richterinnen und Richtern erhoben.

Ergebnisoffene praktische Erprobung als Lösung

Auch die Einbindung der Sichtweisen aller Stakeholder ändert aber noch nichts daran, dass die angestellten Überlegungen letztlich theoretischer Natur sind. Eine Entscheidung über die Einführung von Strukturvorgaben ist so kaum möglich. Angesichts der Bedeutung der Verfahrensregeln für die Verwirklichung der Rechte der Parteien und letztlich für den Rechtsstaat erscheint vielmehr ein ergebnisoffener Praxistest geboten, der eine empirisch fundierte Empfehlung an den Gesetzgeber begründen kann. Das Forschungsprojekt wird daher im Jahr

2023 in ein „Reallabor“ überführt werden. In einem einjährigen Test an den Landgerichten Landshut und Regensburg sowie zwei weiteren Landgerichten in Niedersachsen sollen Rechtsstreitigkeiten mit dem digitalen Basisdokument von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und dem Gericht geführt werden.

Der Prototyp dient in erster Linie als Hilfsmittel, um eine mögliche Änderung der Zivilprozessordnung zu evaluieren.

Um die Strukturvorgaben greifbar zu machen und den Versuch zu ermöglichen, hat die Universität Regensburg den Prototyp einer Strukturierungssoftware entwickelt, der in den Testverfahren von Gerichts- und Rechtsanwaltsseite genutzt werden soll. Der Prototyp dient in erster Linie als Hilfsmittel, um eine mögliche Änderung der Zivilprozessordnung zu evaluieren. Er soll nicht die spätere technische Umsetzung vorgeben. So ist der Funktionsumfang des Prototyps noch eingeschränkt. Großer Wert wurde allerdings auf eine möglichst selbsterklärende Benutzeroberfläche gelegt, um den Einarbeitungsaufwand gering zu halten.

Weitere Anforderungen an die Durchführung des Tests stellt das geltende Recht. Unabdingbar ist die Wahrung rechtlichen Gehörs und des fair trial-Grundsatzes. Rechtliche Risiken für die Anwaltschaft, die bei der Erprobung entstehen könnten, sind vor der Gestaltung des Testumfelds sorgsam geprüft worden. Die prozessuale Wirksamkeit der Nutzung des Basisdokuments wird dadurch erreicht, dass die Übertragung unter Einhaltung der Vorgaben des elektronischen Rechtsverkehrs erfolgt. Ein Abbruch des Versuchs mit dem Basisdokument ist jederzeit möglich. Das Verfahren kann dann mit dem Austausch von Schriftsätzen fortgeführt werden. Auch zur Einhaltung des Datenschutzes und der Nutzbarkeit in den verschiedenen IT-Umgebungen der Rechtsanwaltskanzleien wurden Lösungen entwickelt. So wird kein Download einer Software erforderlich sein und alle Daten werden nur lokal gespeichert.

Es braucht ein „Match“ in Landshut

Mit dem Landgericht Landshut liegt eines der Testgerichte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München. Dort werden sich voraussichtlich sieben Richterinnen und Richter an der Erprobung beteiligen und in Verfahren die Nutzung des digitalen Basisdokuments anregen. Die Teilnahme am Test ist für alle Beteiligten freiwillig.

Das Reallabor ist deshalb auf die Unterstützung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten angewiesen. Getestet werden kann nur in Verfahren, in denen ein „Match“ zustande kommt: Sowohl Kläger- als auch Beklagtenvertreter müssen – wie ihre Parteien und das Gericht – damit einverstanden sein, bei dem Versuch mitzuwirken. Das „Match“ muss nicht unbedingt vor Klageerhebung feststehen, sondern kann auch noch nach Eingang der Klage oder zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen werden. Zum Erreichen des „Matches“ werden die am Projekt teilnehmenden Richterinnen und Richter gezielt auf Parteivertreter zugehen. Auch Eigeninitiative von testbereiten Anwältinnen und Anwälten ist erwünscht und wird von Seiten des LG Landshut und der Projektgruppe organisatorisch unterstützt.

... Eigeninitiative von testbereiten Anwältinnen und Anwälten ist erwünscht und wird von Seiten des LG Landshut und der Projektgruppe organisatorisch unterstützt.

Die Teilnahme an der Erprobung bedeutet einen gewissen Mehraufwand für alle Beteiligten und auch für die teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, wobei versucht wird, diesen möglichst gering zu halten. Die Zahl der Testverfahren soll deshalb nur so hoch sein, wie dies für die anschließende Auswertung und Evaluation erforderlich ist. Damit ist jedes mit Strukturvorgaben geführte Verfahren nicht nur eine Möglichkeit, sich eine eigene Meinung zu dem Vorschlag zu bilden, sondern diese auch in das Projekt einzubringen und selbst die Rechtsentwicklung zu beeinflussen. Zudem ermöglicht der gegenüber der bisherigen Verfahrensführung des Gerichts strukturiertere Ansatz Effizienzgewinne, verbessert Planbarkeit und Vorhersehbarkeit und verkürzt möglicherweise sogar die Verfahrensdauer. Auch Kläger und Beklagte können daher von der Beteiligung ihres Prozessvertreters

an dem Versuch profitieren.

Ausblick

Schon während des Reallabors sollen die praktischen Erfahrungen erfasst werden. Der Prototyp des Strukturierungstools soll aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse fortlaufend weiter entwickelt werden. Am Ende des Projekts, voraussichtlich im 1. Halbjahr 2024, steht dann eine fundierte Bewertung durch die Projektgruppe, die Leitfaden für ein gesetzgeberisches Tätigwerden sein soll.

Bildquelle: MK-Photo/AdobeStock

DAS NEUE HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ AUS ANWALTLICHER SICHT (STAND: DEZ. 2022)

TEXT: RAin Karin Holloch, Mitglied der
Satzungsversammlung

Am 16.12.2022 hat der Deutsche Bundestag das Hinweisgeberschutzgesetz („Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ – HinSchG¹) verabschiedet. Damit sollen Hinweisgeber:innen, die im beruflichen Umfeld Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen weitere Vorschriften melden, besser geschützt werden. Die neuen Regelungen sind nicht nur für Unternehmen wichtig. Neben dem Arbeits- und Datenschutzrecht sind auch der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und weitere Rechtsgebiete betroffen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden sich nicht nur als Berater:innen mit dem Hinweisgeber:innenschutz beschäftigen müssen, sondern haben diesen auch in ihrer Kanzleiorganisation zu berücksichtigen.



RAin Karin Holloch, Mitglied der Satzungsversammlung

Tatsächlich haben die harten Diskussionen im langwierigen Gesetzgebungsverfahren² gezeigt, dass sog. Whistleblower es bislang schwer haben: Oft erhalten Hinweisgeber:innen nach Abgabe einer Meldung die (fristlose) Kündigung. Skandale wie Wirecard oder CumEx machen deutlich, dass Hinweisgeber:innen selber Strafvermittlungen ausgesetzt sein können, die beschuldigten Personen Schadensersatz geltend machen oder auf sonstige Weise Druck auf die Hinweisgeber:innen ausgeübt wird. Der Name des Gesetzes ist insofern ein Euphemismus – bislang gab es in Deutschland keinen nennenswerten Schutz hinweisgebender Personen.

Auch die Personen, die die Meldung unterstützen, genießen den Schutz des HinSchG.

Was regelt das HinSchG?

Das Gesetz schützt natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit (oder im Vorfeld) Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an interne oder externe Meldestellen weiterleiten. Auch die Personen, die die Meldung unterstützen, genießen den Schutz des HinSchG. In Ausnahmefällen ist auch die Veröffentlichung der Informationen geschützt. Geschützt werden nur Hinweisgeber:innen, die zum Zeitpunkt der Meldung

davon ausgehen konnten, dass die Meldung der Wahrheit entspricht.
Missbräuchliche Meldungen begründen Schadensersatzansprüche.³

Leider bleibt der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes in Teilen unklar.⁴ Straftaten können in jedem Fall geschützt gemeldet werden, bußgeldbewehrte Verstöße jedoch nur, wenn die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz von Beschäftigtenrechten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Außerdem gibt es eine lange Liste mit weiteren Vorschriften, die in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fallen (u. a. Geldwäsche, Produktsicherheit, Umweltschutz, Verbraucherrechte, Datenschutz). Sowohl für die Hinweisgeber:innen als auch die Meldestellenverantwortlichen wird es eine Herausforderung sein, im Einzelfall festzustellen, ob der Schutzbereich des HinSchG eröffnet ist.

Wie werden Hinweisgeber:innen geschützt?

Beschäftigungsgeber ab 50 Mitarbeitenden sind verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten. Kleinere Unternehmen zwischen 50 bis 249 Beschäftigten können eine solche Meldestelle auch gemeinsam betreiben (z. B. über eine Anwaltskanzlei oder bei einem Verband).

Die eingerichteten Meldekanäle müssen Meldungen in mündlicher (telefonisch oder per Sprachnachricht) oder in Textform ermöglichen. Auf Wunsch der hinweisgebenden Person sind auch persönliche Treffen zu ermöglichen. Im gesamten Meldeverfahren sind die Grundprinzipien der Vertraulichkeit, Schutz der Hinweisgeber:innen und Einhaltung aller Datenschutzrechte zu gewährleisten. Die Meldestellen sind verpflichtet, eine Eingangsbestätigung der Meldung (innerhalb von sieben Tagen) und eine Rückmeldung über geplante und ergriffene Folgemaßnahmen (innerhalb weiterer drei Monate) an die hinweisgebende Person zu geben.

Die eingerichteten Meldekanäle müssen Meldungen in

mündlicher (telefonisch oder per Sprachnachricht) oder in Textform ermöglichen.

Stichhaltige Meldungen müssen nachverfolgt, also z. B. durch eine interne Untersuchung aufgeklärt werden.

Einer der größten Kritikpunkte am Gesetzentwurf war der Ausschluss von anonymen Meldungen. Quasi auf den letzten Metern des Gesetzgebungsverfahrens hat der Rechtsausschuss des Bundestages diesen Makel behoben – anonyme Hinweise müssen entgegengenommen und aufgeklärt werden.

Ein großer Streitpunkt ist immer noch, ob Konzerne eine zentrale Meldestelle einrichten können oder ob jede einzelne Konzerngesellschaft eine eigene Meldestelle haben muss. Der Bundesjustizminister Dr. Buschmann hat im Gesetzgebungsverfahren mehrfach darauf verwiesen, dass eine zentrale Meldestelle ausreichend und sinnvoll ist.⁵ Man befinde sich dazu in Kommunikation mit der EU – die EU-Kommission sieht das nämlich anders. Es ist nicht auszuschließen, dass die deutsche Regelung europarechtswidrig ist und die Unternehmen mit einer zentralen Meldestelle Probleme bekommen werden.

Für Unternehmen, die Tochtergesellschaften in mehreren europäischen Ländern haben, wird es eine Herausforderung sein, die zum Teil sehr unterschiedlichen nationalen Hinweisgeberschutzgesetze zu erfüllen.⁶

Beim Bundesamt für Justiz wird eine neue externe Meldestelle eingerichtet werden.

Hinweisgeber:innen haben die Wahl, ob sie Fehlverhalten und Verstöße intern oder bei einer externen Meldestelle melden wollen. Zu den externen Meldestellen gehören u. a. das Bundeskartellamt und die Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Beim Bundesamt für Justiz wird eine neue externe Meldestelle eingerichtet werden. Die Bundesländer werden ebenfalls externe Meldestellen schaffen.

Nach dem neuen § 7 Abs. 3 HinSchG sollen Beschäftigungsgeber Anreize schaffen, damit sich hinweisgebende Personen an die interne Meldestelle wenden.⁷

Sanktionen

Repressalien gegen Hinweisgeber:innen sind verboten. Hierzu gehören Kündigungen, aber auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf die Meldung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein Nachteil entsteht oder entstehen kann. Auch die Androhung von Repressalien oder deren Versuch ist verboten. Ebenfalls ist verboten, den Zugang zu Meldestellen zu behindern. Das HinSchG sieht eine Beweislastumkehr zugunsten der hinweisgebenden Person vor.

Im Falle von Repressalien haben Hinweisgeber:innen einen Schadensersatzanspruch, der auch immaterielle Schäden umfasst.

Wer eine Hinweisgebermeldestelle nicht einrichtet oder betreibt, kann eine Geldbuße von bis zu EUR 20.000,00 erhalten. Falls eine Meldung behindert wird oder gegen Hinweisgeber:innen Repressalien ergriffen werden, kann eine Geldbuße bis zu EUR 100.000,00 fällig werden.

Ab wann gelten die neuen Regelungen?

Das HinSchG wird drei Monate nach der Verkündung in Kraft treten.⁸ Private Beschäftigungsgeber mit bis zu 249 Beschäftigten müssen erst ab dem

17.12.2023 eine interne Meldestelle einrichten.⁹ Die Pflicht zur Entgegennahme und Nachverfolgung anonymer Hinweise besteht erst ab dem 01.01.2025.¹⁰

Das HinSchG aus anwaltlicher Sicht

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist das neue Hinweisgeberschutzgesetz nicht nur in der Beratungspraxis relevant. Kanzleien mit 50 oder mehr Beschäftigten¹¹ müssen eine interne Meldestelle einrichten. Der oder die Verantwortliche für die Hinweisgebermeldestelle muss unabhängig (weisungsfrei) und fachkundig diese Stelle betreuen.

Kanzleien mit 50 oder mehr Beschäftigten müssen eine interne Meldestelle einrichten.

Es sind aber auch Hinweisgeber:innen geschützt, die Verstöße aus Kanzleien melden, die keine interne Meldestellen einrichten müssen. Diese Hinweisgeber:innen können sich nur direkt an externe Stellen wenden.

Der Gesetzgeber hat Informationen, die Pflichten zur Wahrung der Verschwiegenheit durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidiger:innen in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Kammerrechtsbeistände, Patenanwältinnen und -anwälte sowie Notarinnen und Notare¹² betreffen, vom sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG ausgenommen (§ 5 Abs. 1 Ziffer 3).

Die anwaltliche Verschwiegenheit ist also vom HinSchG nicht betroffen.

Die anwaltliche Verschwiegenheit ist also vom HinSchG nicht betroffen. Es folgt ein großes Aber: Es gibt Fälle, die durchaus Kopfzerbrechen bereiten können.

Denkbar ist, dass ein (geschützter) Hinweis auf Geldwäscheverdacht in einer Kanzlei abgegeben wird. Um diesen Verdacht zu belegen, müssen ggf. mandatsrelevante Informationen mitgeteilt werden, die wiederum der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegen. Oder ein angestellter Rechtsanwalt meldet einen Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz – dies wäre nach HinSchG ein geschützter Hinweis. Die Tätigkeitsnachweise, Stundenabrechnungen etc, die den Verstoß belegen können, unterliegen aber möglicherweise der anwaltlichen Schweigepflicht.

Ich bezweifle, dass potenzielle Hinweisgeber:innen in einer Kanzlei diese komplexe Unterscheidung zwischen zulässigen und geschützten Hinweisen und den unzulässigen Meldungen unter Verstoß gegen das Mandatsgeheimnis in jedem Fall korrekt treffen können.

Aus meiner Sicht ist es daher sehr ratsam, wenn die Anwaltschaft Beratungsangebote für potentielle Hinweisgeber:innen zur Verfügung stellt, um zum Umfang der anwaltlichen Verschwiegenheit zu beraten. Bei einer objektiven und fachkundigen Beratung wäre darin keine Verhinderung einer Meldung zu sehen, sondern eine zulässige Unterstützung der potenziellen Hinweisgeber:innen. Sicherlich ist es sinnvoll, die Mitarbeitenden der Kanzlei hierzu zu schulen und auch den Aspekt der zulässigen Hinweise nach HinSchG in der Belehrung zur Verschwiegenheitsverpflichtung von Mitarbeitenden auszuformulieren.

Fußnoten:

¹Siehe die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drs. 20/4909, sowie den Gesetzentwurf (Fassung der ersten Lesung) BT-Drs. 20/3442.

²Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 hätte schon zum 17.12.2021 erfolgen müssen. Die EU hat deshalb ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

³Die Rechtstatsachenforschung zeigt ganz klar, dass es in Hinweisgebermeldesystemen nur zu einem sehr niedrigen einstelligen Prozentanteil an missbräuchlichen Meldungen kommt.

⁴Selbst die Bundestagsabgeordneten scheinen unsicher über die Reichweite

des Gesetzes zu sein: Ein Entschließungsbeschluss des Bundestags verpflichtet die Bundesregierung zur Prüfung, ob Meldungen nach AGG und wegen erheblichen Fehlverhaltens, dessen Aufdeckung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, ausreichend durch das HinSchG geschützt sind.

⁵ Der Rechtsausschuss hat dies in seiner ergänzenden Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/4909) bekräftigt.

⁶ Stand Dezember 2022 haben 13 EU-Staaten ein nationales Hinweisgeberschutzgesetz verabschiedet. In sieben Ländern befindet sich ein Gesetzentwurf im Parlament, in weiteren fünf Ländern gibt es Gesetzentwürfe (Belgien, Bulgarien, Luxemburg, Polen, Österreich). Nur Ungarn zeigt kaum Umsetzungsbemühungen. Eine aktuelle Übersicht findet sich [hier](#).

⁷ Der Gesetzgeber hat bewusst offengelassen, wie diese Anreize aussehen können.

⁸ Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen. Das HinSchG könnte im Mai 2023 in Kraft treten.

⁹ Diese Verlängerung gilt nicht für Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor, § 12 Abs. 3 i.V.m. § 42 S. 2 HinSchG.

¹⁰ Nach dem neu eingefügten § 42 Abs. 2 HinSchG gilt „§ 16 Absatz 1 Satz 4 bis 6 und § 27 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sind erst ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.“

¹¹ Es wird nach Headcount gezählt, nicht nach Vollzeitstellen oder Berufsträgern.

¹² Steuerberater:innen sind nicht vom Anwendungsbereich des HinSchG ausgenommen. Die Bundesregierung wird dies noch einmal prüfen.

ERGEBNIS DER WIEDERHOLUNG DER VORSTANDSWAHL 2020 IM LG-BEZIRK MÜNCHEN I / NEUES PRÄSIDIUM DER RAK MÜNCHEN

ERGEBNIS DER WIEDERHOLUNG DER VORSTANDSWAHL 2020 IM LG- BEZIRK MÜNCHEN I

Da der Bundesgerichtshof die Vorstandswahl 2020 im LG-Bezirk München I teilweise für ungültig erklärt hatte, musste diese wiederholt werden. Die Wiederholungswahl fand im Zeitraum vom 21.11.2022 bis 05.12.2022 statt. Die Wahlbeteiligung lag bei 5,45 %.

Als Vorstandsmitglieder wurden gewählt:

Blessing, Denise, Dr.
Böhm, Domenic
Fiévet, Babette, Dr.
Just, Daniela
Kempter, Florian

Kopp, Stephan
Özkök, Ünal
Remmertz, Frank, Dr.
Siegmund, Alexander, Dr.
Then, Michael
Wolf, Kerstin, Prof. Dr. M.A.

Aus der Website der RAK München finden Sie [alle Kandidatinnen und Kandidaten](#) und die [auf diese entfallende Stimmenzahl](#).

NEUES PRÄSIDIUM DER RAK MÜNCHEN

Am 16.12.2022 kam der Vorstand nach Abschluss der Wiederholungswahl zu seiner ersten Sitzung zusammen, um die seit 19.10.2022 freien Präsidiumssitze nachzuwählen.

§ 78 Abs. 4 S. 2 BRAO sieht vor, dass für den Fall, dass ein Präsidiumsmitglied vorzeitig ausscheidet, für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt wird.

Als Präsidentin wurde RAin Anne Riethmüller gewählt. Sie folgt damit RA Michael Then nach, der seit 2014 Präsident der Rechtsanwaltskammer München war und sich nach achtjähriger Amtszeit nicht mehr zur Wahl gestellt hatte.

Das Präsidium ist nunmehr wie folgt besetzt:

Anne Riethmüller, Präsidentin
Dr. Alexander Siegmund, Vizepräsident
Dr. Frank Remmertz, Vizepräsident und Schriftführer
Dr. Thomas Kuhn, Vizepräsident und Schatzmeister
Marion Reisenhofer, Vizepräsidentin
Prof. Dr. Christoph Knauer, Vizepräsident



Am 22.11.2022 fand in der Alten Kongresshalle in München die jährliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer München statt. Hierzu fanden sich knapp 200 Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München ein, um sich einerseits zu berufspolitischen Themen der Anwaltschaft zu informieren, andererseits, um mit der eigenen Stimme an kammererheblichen Abstimmungen teilnehmen zu können.

Die Kammerversammlung wurde von Rechtsanwältin und Vizepräsidentin Anne Riethmüller (seit 16.12.2022 Präsidentin) geleitet, welche zunächst alle Anwesenden begrüßte und erläuterte, warum sie in diesem Jahr anstelle von Rechtsanwalt Michael Then die Versammlung leite. Sie ging dabei auf die Auseinandersetzungen um die Vorstandswahl aus dem Jahr 2020 ein und erläuterte das Urteil des BGH, wonach die Wahl der jeweiligen Vorstände mit Zustellung des Urteils rückwirkend unwirksam wurde. Sie verwies in diesem

Zusammenhang auf die damit einhergehende Wiederholungswahl und bat alle Mitglieder um Verständnis für die daraus entstandenen Unannehmlichkeiten.

BERICHT AUS DEM VORSTAND UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Nach dem Gedenken an die Verstorbenen folgten detaillierte Informationen zur ehrenamtlichen Tätigkeit des Vorstands für die Rechtsanwaltschaft und zu den Tätigkeiten des Vorstands im Speziellen im letzten Jahr.

Daran schlossen sich Ausführungen der Geschäftsführung zu den Tätigkeiten der Geschäftsstelle aus dem letzten Jahr an, welche von Rechtsanwältin und Geschäftsführerin Brigitte Doppler vorgetragen wurden. Sie ging dabei vor allem auf die große Anzahl der zu bewältigenden Sachverhalte ein, stellte die besondere Situation der Kammer unter Corona dar, erläuterte die Verpflichtung zur Aufnahme und Eintragung von Berufsausübungsgesellschaften ab dem 01.11.2022 und verwies abschließend noch auf die technischen Neuerungen des Mitgliederportals der Rechtsanwaltskammer sowie den [LinkedIn-Auftritt](#).

JAHRESABSCHLUSS, ENTLASTUNG DES VORSTANDS UND HAUSHALT

Vizepräsident und Schatzmeister Dr. Thomas Kuhn erläuterte in seinem Bericht ausführlich die Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens 2021. Im Anschluss daran und der teils kontroversen Aussprache über die Berichte erteilte die Mehrheit der Mitglieder dem Kammervorstand die Entlastung. Vizepräsident und Schatzmeister Dr. Kuhn begründete im Detail den Haushaltsvoranschlag 2023 (2024), der mit überragender Mehrheit bewilligt wurde.

DIE ANTRÄGE DES VORSTANDS ...

- auf Änderung der Beitragsordnung mit Erhöhung des Kammergrundbeitrags von EUR 300,00 auf EUR 340,00 sowie Anpassung der übrigen Beiträge,
- auf Änderung der Gebührenordnung u. a. mit Einführung einer Gebühr für

die Durchführung des Kammerident-Verfahrens sowie Reduzierung der Gebühr für Ausstellung des Anwaltsausweises,

- auf Änderung der Entschädigungsordnung mit Erhöhung der Kilometerpauschale sowie
- auf Änderung der Wahlordnung u. a. mit Einführung einer Nachrückerregelung bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

wurden mehrheitlich beschlossen. Die von einzelnen Mitgliedern eingereichten Anträge zur Änderung der Wahlordnung wurden dagegen abgelehnt.

SATZUNGSVERSAMMLUNGSWAHL 2023:

WAHLBEOBACHTERAUSSCHUSS

Für die im Jahr 2023 anstehende Wahl der 8. Satzungsversammlung wurden die Mitglieder des Wahlbeobachterausschusses gewählt. Gewählt wurden RA Konstantin Kalaitzis, RAin Irene Voerste, RA Martin Arendts, RAin Susanne Gutjahr, RA Johannes Albrecht, RAin Claudia Leipnitz, RA Jens A. Müller, RA Michael Heidinger, RA Wolf-Dietmar Schoepe und RA Stephan Kopp. RA Kalaitzis hat mittlerweile die Annahme der Wahl abgelehnt.

DER ANTRAG ZUM SEEHAUS SOWIE WEITERE ANTRÄGE EINZELNER MITGLIEDER ...

wurden nach Diskussion zurückgenommen. Im Hinblick auf den Antrag, die Kammerversammlung wieder auf einen Freitag festzulegen, ergab ein unter den anwesenden Mitgliedern eingeholtes Meinungsbild, dass dies von der überragenden Mehrheit der Mitglieder bevorzugt wird.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die Amtlichen Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammer München können Sie [hier](#) einsehen.

Bildquelle: Rechtsanwaltskammer München

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER BESCHLÜSSE DER ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG VOM 22.11.2022

Lesen Sie hier die [Amtlichen Bekanntmachungen](#) als PDF.

Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Von der Kammerversammlung 2022 wurde beschlossen, die Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 340,-, für Kammermitglieder, die keine natürlichen Personen sind, EUR 445,-.“

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf EUR 260,-. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist, ermäßigt sich der Kammerbeitrag auf Antrag auf EUR 197,-; die Ermäßigung wird längstens für drei Jahre ab Geburt gewährt.“

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag EUR 260,-. Für Kammermitglieder, die voll erwerbsgemindert sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI), beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 113,-, bei teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) auf Antrag EUR 260,-.“

Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Die von der Kammerversammlung 2022 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2023 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 02.12.2022

gez. RAin Anne Riethmüller
Vizepräsidentin

Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Von der Kammerversammlung 2022 wurde beschlossen, die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

Art. 6 Fachanwaltssachen

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§§ 43 c, 192 BRAO, §§ 1 ff. FAO) eine Gebühr von EUR 450,-. Im Falle der Prüfung eines Antrags auf Wiedererteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§§ 43c, 192 BRAO, §§ 1 ff FAO) ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 200,-. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.“

Art. 7 Anwaltsausweis

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird

eine einmalige Gebühr erhoben; diese beträgt EUR 20,-.“

Art. 12 Kammerident-Verfahren

Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12 Kammerident-Verfahren
Für die Bestätigung der Identität im Kammerident-Verfahren wird eine Gebühr
in Höhe von EUR 20,- erhoben.“

Art. 13 Inkrafttreten

Der bisherige Art. 12 wird zu Art. 13 und erhält folgende Fassung:

„Die von der Kammerversammlung 2022 beschlossenen Änderungen der
Gebührenordnung treten am 01. Januar 2023 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Gebührenordnung der
Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 02.12.2022

gez. RAin Anne Riethmüller
Vizepräsidentin

Änderung der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Von der Kammerversammlung 2022 wurde beschlossen, die Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

Art. 2 Reisekostenvergütung

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Notwendige Reisekosten werden wie folgt gegen Nachweis erstattet: a) Bahnfahrt 1. Klasse, b) Flugzeug Economy Class bzw. Business Class bei Interkontinentalflügen, c) Taxi, d) eigener PKW in Höhe von EUR 0,42 je Kilometer, e) Parkgebühren, f) Öffentliche Verkehrsmittel, g) Mietwagen und Carsharing, h) angemessene Übernachtungskosten (ohne Frühstück) bzw. pauschal EUR 30,- bei privater Übernachtung, i) sonstige Auslagen, soweit sie angemessen sind.“

Art. 9 Inkrafttreten

Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Die in der Kammerversammlung 2022 beschlossene Änderung der Entschädigungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 02.12.2022

gez. RAin Anne Riethmüller
Vizepräsidentin

Änderung der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Von der Kammerversammlung 2022 wurde beschlossen, die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

I. Allgemeines

Es wird eine Ziffer „I. Allgemeines“ eingefügt.

§ 1 Grundzüge

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Zum Mitglied des Vorstandes oder der Satzungsversammlung kann gem. § 65 BRAO nur gewählt werden, wer

- Mitglied der Kammer ist und
- den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

Zum Mitglied des Vorstandes oder der Satzungsversammlung kann gem. § 66 BRAO nicht gewählt werden ein Rechtsanwalt,

- gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot i.S.v. §§ 150, 161a BRAO verhängt worden ist;
- gegen den die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung angeordnet ist;
- gegen den in den letzten fünf Jahren ein Verweis i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 2 BRAO oder eine Geldbuße i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO verhängt oder der in den letzten fünfzehn Jahren aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen worden ist;
- bei dem in den letzten fünf Jahren nach § 115b BRAO von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abgesehen worden ist, sofern ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre.“

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Jedes Kammermitglied hat je Wahlbezirk so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder oder Satzungsversammlungsmitglieder im jeweiligen Wahlbezirk zu wählen sind.“

§ 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Vorliegen einer körperlichen Behinderung darf sich der Wahlberechtigte der Hilfe einer Hilfsperson bedienen.“

§ 3a Ausschuss der Wahlbeobachter

§ 3a Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuss der Wahlbeobachter erstellt nach Abschluss der Wahl einen Abschlussbericht über die Korrektheit oder die Mängel bei der Durchführung der Wahl aufgrund seiner Feststellungen während der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl. Dieser Abschlussbericht wird zusammen mit dem endgültigen Wahlergebnis bekannt gemacht.“

§ 3a Abs. 8 wird gestrichen.

§ 7 Einsehbares Wählerverzeichnis

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer (Wählerverzeichnis). Den Stichtag für die Auslegung und die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses legt der Wahlausschuss fest. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift entsprechend § 31 BRAO in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen; bei Berufsausübungsgesellschaften tritt an die Stelle des Familiennamens und Vornamens der Name oder die Firma. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer vorzuhalten.“

§ 8 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und

Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von drei Tagen. Bei der Berechnung der Drei-Tages-Frist bleiben Samstage, Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage unberücksichtigt. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.“

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem Kandidaten mitzuteilen. Kann ein Kammermitglied in zulässiger Weise in verschiedenen Wahlbezirken zur Wahl antreten, so fordert ihn der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist auf, binnen einer Woche zu erklären, für welchen Wahlbezirk er antreten möchte; die Erklärung kann unaufgefordert erfolgen. Unterlässt das Kammermitglied auf Aufforderung eine Erklärung, wird der Wahlvorschlag nach folgendem Modus einem Wahlbezirk zugeordnet:

- Ist das Kammermitglied als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen und unterhält er eine weitere Kanzlei, wird der Wahlvorschlag dem Wahlbezirk zugerechnet, in dem die erste Kanzlei gelegen ist.
- Ist das Kammermitglied zugleich als niedergelassener Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt zugelassen, wird der Wahlvorschlag dem Wahlbezirk zugerechnet, in dem die Kanzlei als niedergelassener Rechtsanwalt gelegen ist.“

II. Briefwahl

Es wird eine Ziffer „II. Briefwahl“ eingefügt.

§ 11 Stimmabgabe

Die Überschrift des § 11 wird neu gefasst und erhält folgende Fassung:

„§ 11 Stimmabgabe“

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlunterlagen werden per Post an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus

- dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften enthält; die Reihenfolge der Bewerber bestimmt der Wahlausschuss im Rahmen des Losverfahrens; hierauf ist auf dem Stimmzettel hinzuweisen.
- einem Wahlumschlag,
- einem Rücksendeumschlag und
- einem Wahlschein.“

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er

- auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet;

- den Stimmzettel in den Wahlumschlag einlegt und diesen verschließt;
- in den Rücksendeumschlag den mit dem Stimmzettel versehenen Wahlumschlag und den unterzeichneten Wahlschein einlegt und diesen dem Wahlausschuss übermittelt.

Die Stimmen gelten als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bei dem Wahlausschuss eingegangen ist.“

§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses

Der bisherige § 11a wird zu § 12 und erhält folgende Fassung:

„§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Eingehende Rücksendeumschläge sind mit dem Eingangsstempel zu versehen.
2. Die vom Wahlausschuss beauftragten Wahlhelfer prüfen die eingegangenen Rücksendeumschläge und die Wahlberechtigung des Absenders. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Im Anschluss wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt. Diese Vorgänge werden den Mitgliedern vorab mitgeteilt und müssen für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.
3. Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge werden mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet dem Wahlausschuss vorgelegt. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Sofern
 - der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde (wobei ein nicht festverklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt),

- der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlschein enthält,
- der Rücksendeumschlag keinen Wahlschein enthält,

wird der Rücksendeumschlag samt seinem Inhalt dem Wahlausschuss zur Prüfung vorgelegt. Die Entscheidung, dass der Rücksendeumschlag zurückzuweisen ist, trifft der Wahlausschuss. Der Stimmzettel ist in diesem Fall ungültig.

5. Die zurückgewiesenen Rücksendeumschläge sind mit ihrem Inhalt auszusondern und (ohne Öffnung des Wahlumschlags) versiegelt als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.

6. Nach Vermerk der Stimmabgabe werden die nicht zurückgewiesenen Wahlumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne eingeworfen. Dieser Vorgang wird den Mitgliedern vorab mitgeteilt und muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

7. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Dazu nehmen die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer die Wahlumschläge aus der Wahlurne, überprüfen anhand der Stimmabgabevermerke deren Gesamtzahl, öffnen die Wahlumschläge und entnehmen die Stimmzettel.

8. Im Anschluss wird die Gültigkeit der Stimmzettel geprüft. Über die Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln Anlass geben, und über alle bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss Beschluss fassen muss, sind der Wahlniederschrift anzuschließen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.

9. Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Zahl der gültigen Stimmzettel fest.

10. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen gezählt.

11. Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.“

§ 13 Ungültige Stimmzettel

Der bisherige § 11b wird zu § 13. Die Überschrift des neuen § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Ungültige Stimmzettel“

Abs. 4 und Abs. 5 werden gestrichen.

§ 14 Ungültige Stimmen

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Ungültige Stimmen

1. Ungültig sind Stimmen,

- bei denen nicht erkennbar ist, für welchen der Bewerber sie abgegeben wurden;
- denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;
- die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind;
- wenn der Stimmzettel die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschreitet;
- die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.

2. Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.“

III. Elektronische Wahl

Es wird eine Ziffer „III. Elektronische Wahl“ eingefügt.

§ 15 Elektronische Stimmabgabe

Der bisherige § 12 wird zu § 15.

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlunterlagen werden per Post oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels. § 11 Abs. 1 1. Spiegelstrich gilt entsprechend.“

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Ein Absenden der Stimmen ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.“

§ 16 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

Der bisherige § 13 wird zu § 16.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.“

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimmen nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.“

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.“

§ 17 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

Der bisherige § 14 wird zu § 17.

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der

Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 16 Abs. 7).“

§ 18 Störung der elektronischen Wahl

Der bisherige § 15 wird zu § 18.

§ 19 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

Der bisherige § 16 wird zu § 19.

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl.“

§ 17 Stimmauszählung bei Briefwahl

Der bisherige § 17 wird ersatzlos gestrichen.

IV. Wahlergebnis, vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, Wahlanfechtung, Aufbewahrung der Wahlunterlagen, Inkrafttreten

Es wird eine Ziffer „IV. Wahlergebnis, vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, Wahlanfechtung, Aufbewahrung der Wahlunterlagen, Inkrafttreten“ eingefügt.

§ 20 Wahlergebnis

Der bisherige § 18 wird zu § 20.

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die in dem entsprechenden Wahlbezirk die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.“

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das vorläufige Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlverlauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmanzahl sowie die Wahlbeteiligung bekannt.“

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der für den betreffenden Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.“

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlausschuss gibt im Anschluss das endgültige Wahlergebnis bekannt.“

§ 21 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

Der bisherige § 19 wird zu § 21 und erhält folgende Fassung:

„Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist es für den Rest seiner

Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Die Ersetzung erfolgt durch das Nachrücken der Person, die bei der letzten Wahl in dem betroffenen Bezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt worden ist. Ist in dem betroffenen Wahlbezirk keine bei der letzten Wahl nicht gewählte Person (Nachrücker) vorhanden, bleibt der Vorstandssitz bis zum Ende der regulären Amtszeit unbesetzt, es sei denn, die Zahl der Vorstandsmitglieder sinkt unter sieben, § 69 Abs. 3 BRAO.“

§ 22 Wahlanfechtung

Der bisherige § 20 wird zu § 22.

§ 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Der bisherige § 21 wird zu § 23.

§ 24 Inkrafttreten

Der bisherige § 22 wird zu § 24 und erhält folgende Fassung:

„Die von der Kammerversammlung 2022 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar 2023 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 02.12.2022

gez. RAin Anne Riethmüller
Vizepräsidentin

BERICHTE ZU DEN VORSTANDSSITZUNGEN OKTOBER BIS DEZEMBER

TEXT: RAin Marion Reisenhofer, Kanzlei Reisenhofer,
Präsidium RAK München

VORSTANDSSITZUNG OKTOBER 2022

Einen Monat vor der Kammerversammlung waren die dort einzubringenden Anträge das beherrschende Thema der regulären Vorstandssitzung. Kontrovers und ausführlich diskutiert wurde dabei der Haushalt 2023, der eine Erhöhung der Kammerbeiträge vorsieht, da die in den letzten Jahren vorgenommene Abschmelzung des Vermögens dazu geführt hat, dass aktuell eine Unterdeckung vorliegt. Seitens der Vorstandsmitglieder wurden Anregungen zum Sparen vorgebracht, die in weiten Teilen schon umgesetzt sind. Die gewünschten Einsparungen bei den Personalkosten lassen sich kaum umsetzen, da vertragliche und tarifvertragliche Bindungen bestehen und ein Abbau des Personals wegen der vielen zusätzlichen Aufgaben der letzten Jahre nicht möglich ist. Abschließend wurde beschlossen, den Haushalt in der vorgestellten Form der Kammerversammlung vorzulegen verbunden mit dem Antrag, den Kammerbeitrag auf EUR 340,00 zu erhöhen. Ebenfalls zur Vorlage in der Kammerversammlung wurde weiter über die Wahlordnung und die veranlassten

Änderungen diskutiert und beschlossen.

Wegen des Urteils des Bundesgerichtshofs, mit dem die Vorstandswahl 2020 für den Wahlbezirk München I für ungültig erklärt wurde, fand am 21.10.2022 eine kurzfristig anberaumte weitere Vorstandssitzung per Video statt. Gegenstand waren viele Fragen rund um das Urteil des BGH, wie zum Beispiel die der Handlungsfähigkeit des restlichen Vorstands und des restlichen Präsidiums, der Vertretung des ausgeschiedenen Präsidenten durch die Vizepräsidentin und die des Ablaufs der Wiederholungswahl. Intensiv und insbesondere kontrovers wurde die Frage erörtert, ob die beiden Kollegen, die in der Wahl 2022 bereits in den Vorstand gewählt wurden, auf der Kandidatenliste für die Wiederholungswahl aufgeführt sein müssen.

VORSTANDSSITZUNG NOVEMBER 2022

Die Vorstandssitzung im November 2022 befasste sich neben dem Bericht aus dem Präsidium und Einsprüchen gegen Rügen wieder mit den Folgen des Urteils des BGH und zwar insoweit, als dass über den Antrag diskutiert wurde, Vizepräsidentin Riethmüller bereits an diesem Tag zur Präsidentin der RAK München zu wählen. Da die Mehrheit der Vorstandsmitglieder und vor allem Rechtsanwältin Riethmüller selbst der Ansicht waren, es sei besser, aus dem neu zusammengesetzten, wieder vollständigen Vorstand in der Dezembersitzung die Wahl zur Ergänzung des Präsidiums vorzunehmen, wurde der Antrag zurückgenommen.

VORSTANDSSITZUNG DEZEMBER 2022

Der nach der Wiederholungswahl wieder vollständige Vorstand der Rechtsanwaltskammer München (nun mit 34 Mitgliedern) tagte zum ersten Mal in der neuen Besetzung. Wichtigster Tagesordnungspunkt war die Wahl zur Vervollständigung des Präsidiums. Nach einer Diskussion darüber, ob das

gesamte Präsidium neu zu wählen ist oder nur die derzeit unbesetzten Stellen nachzubesetzen sind, wurde festgestellt, dass nur die unbesetzten Präsidiumsstellen zu besetzen sind, da der Rest des Präsidiums ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wahl erfolgte unter der Leitung des ältesten Vorstandsmitglieds, Rechtsanwalt Picker, und ergab am Ende das wieder vollständige Präsidium mit Rechtsanwältin Riethmüller als Präsidentin, Rechtsanwalt Dr. Siegmund als erstem Vizepräsident, Rechtsanwalt Dr. Remmertz als Schriftführer und Rechtsanwalt Prof. Knauer als 5. Vizepräsident. Auf ihren bisherigen Präsidiumsposten blieben Rechtsanwalt Dr. Kuhn als Schatzmeister und Rechtsanwältin Reisenhofer als 4. Vizepräsidentin. Unter der Leitung der neuen Präsidentin wurden noch die Abteilungen neu besetzt. Das erstmals neu in den Vorstand gewählt Mitglied Rechtsanwalt Böhm stellte sich dem Vorstand vor. Der Sitzungstag endete mit einem kurzen Weihnachtsumtrunk.

NEUZULASSUNGEN BEI DER RAK MÜNCHEN

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München ist zuständig für die Zulassung der neuen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ihrem Bezirk. Derzeit sind im Kammerbezirk München 23.259 Mitglieder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen (Stand: 15.12.2022). In dieser Zahl enthalten sind 56 Rechtbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 272 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben. Insgesamt 15.757 Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München.

Mit Wirkung zum 15.12.2022 wurden 156 neue Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 22 neue Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte sowie 316 Berufsausübungsgesellschaften zugelassen. [Hier](#) finden Sie die Namen der Kolleginnen und Kollegen.



FACHANWÄLTIN ODER FACHANWALT FÜR EINE NACHBESETZUNG FÜR DIE FACHAUSSCHÜSSE STEUERRECHT UND VERWALTUNGSRECHT GESUCHT

Die Rechtsanwaltskammer München sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt jeweils eine/n Fachanwältin/Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Verwaltungsrecht, welche/welcher den Fachausschuss für Steuerrecht bzw. den Fachausschuss für Verwaltungsrecht ehrenamtlich unterstützen möchte.

Was sind die Aufgaben eines Fachausschusses?

Nach § 43c Abs. 1 S. 1 BRAO können die Rechtsanwaltskammern einem Mitglied, das besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben hat, die Befugnis verleihen, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Die Aufgabe der Fachausschüsse in diesem Zusammenhang besteht darin, die von den Antragstellenden vorzulegenden Nachweise zu prüfen und der

zuständigen Abteilung des Kammervorstands eine Empfehlung zu geben, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der beantragten Fachanwaltsbezeichnung vorliegen. Die Entscheidung erfolgt im Anschluss durch die zuständige Abteilung des Vorstands.

Unter welchen Voraussetzungen kann ich Mitglied eines Fachausschusses werden?

Um Mitglied eines Fachausschusses zu werden, sollten Sie insbesondere berechtigt sein, eine Fachanwaltsbezeichnung für das entsprechende Fachgebiet zu führen. Zudem müssen Sie seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung zur Anwaltschaft zugelassen sein.

Die Mitglieder der Fachausschüsse werden grundsätzlich auf vier Jahre vom Vorstand der RAK München gewählt

Wenn Sie sich ehrenamtlich für die Anwaltschaft engagieren möchten und Interesse an einer Tätigkeit als Fachausschussmitglied haben, freuen wir uns über eine Mitteilung samt Lebenslauf per E-Mail an Frau Keller (keller@rak-m.de). Da es sich jeweils um eine Nachbesetzung handelt, weisen wir darauf hin, dass die Amtszeit bis 30.06.2025 läuft.

JOUR FIXE DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DER JUSTIZ UND DEN BAYERISCHEN RECHTSANWALTSKAMMERN

Am 14.11.2022 fand der zweite Jour Fixe zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den bayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg im Justizpalast München statt.

Ein Schwerpunkt des Treffens war die Modernisierung des Zivilprozesses: Ein Forschungsprojekt der Bundesländer Bayern und Niedersachsen mit der Universität Regensburg untersucht im Reallabor die Strukturvorgaben für den Parteivortrag im Zivilprozess. Ministerialrat Dr. Hendrik Schultzy hat das Forschungsprojekt bei dem Treffen vorgestellt. Es wurde vereinbart, dass die Anwaltschaft regelmäßig über das Projekt informiert wird. In dieser Ausgabe der

Mitteilungen ist ein [Beitrag von Dr. Hendrik Schultzky](#) zum Forschungsprojekt zu lesen.

Darüber hinaus wurden folgende Themen beim Jour Fixe behandelt: Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für Amtsgerichte, elektronischer Rechtsverkehr (Einsichtnahme Grundbuchamt, Zwangsvollstreckungsverfahren), die Verbesserung des gerichtlichen Mahnverfahrens sowie eine Notfallplanung zum Thema Energie.

Vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz waren Amtschef Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth, Ministerialrat Dr. Hendrik Schultzky und Ministerialrat Gerold Steiner vertreten. Von Seiten der RAK München nahmen Vizepräsidentin (seit 16.12.2022 Präsidentin) Anne Riethmüller, Vizepräsidentin Marion Reisenhofer, Vizepräsident Dr. Thomas Kuhn und Geschäftsführerin Brigitte Doppler an dem Treffen teil. Von der Kammer Bamberg waren Präsidentin Ilona Treibert und Geschäftsführer Rainer Riegler, von der RAK Nürnberg Präsident Dr. Uwe Wirsching und Hauptgeschäftsführerin Katja Popp anwesend.

JOUR FIXE ZWISCHEN VORSTAND DER RAK UND DEN AUGSBURGER JUSTIZBEHÖRDEN AM 10.11.2022

Von RAin Anne Riethmüller, Präsidentin RAK München

Teilnehmer: PräsLG Dr. Gürtler, PräsAG Lenzenhuber, stellv. Ltd. OStA von Engel, RA Weiss, RAin Riethmüller; entschuldigt fehlte RAin Sailer

1. Elektronischer Rechtsverkehr

Herr Dr. Gürtler berichtete vom erfolgreichen Start der Einführung der E-Akte am Landgericht Augsburg am 26.09.2022. Seither werden alle neuen Akten als E-Akten angelegt. Es wird damit gerechnet, dass sich vorübergehend ein deutlich erhöhter Arbeitsaufwand für Geschäftsstellen und Richter:innen ergeben wird, sobald sich die Zahlen der elektronisch geführten Akten denen der Papierakten annähert. Die Justiz ist darauf aber gut vorbereitet.

Herr Weiss fragte nach, wie die elektronischen Akten künftig aufgebaut sein werden, ob es getrennte Dateien für Schriftsätze, Anlagen, Verfügungen etc. geben wird, und wie sich das dann auf die Akteneinsichten auswirken wird. Insbesondere stellte sich die Frage nach der künftigen Verschlagwortung/Benennung der einzelnen Dateien.

Herr von Engel wies darauf hin, dass es aus seiner Sicht für Akteneinsichten früher oder später auf eine Cloud-Lösung hinauslaufen wird. Aktuell werden Akten, für die es bereits elektronische Zweitakten gibt, durch Übermittlung eines Datenträgers zur Einsicht gegeben. Elektronische Zweitakten gibt es vor allem bei Haftsachen.

Herr Lenzenhuber wies auf eine Anregung des Familiengerichts betreffend die Benennung von elektronisch zu übermittelnden Dateien (Schriftsätze, Anlagen) hin. Hierzu wünscht sich das Familiengericht vor allem für die Anlagen von der Anwaltschaft aussagekräftigere Dateinamen, aus denen sich der Inhalt auf einen Blick erkennen lässt.

Weiterhin wurde von Herrn Lenzenhuber darum gebeten, dass künftig Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfeformulare getrennt von den dazugehörigen Anlagen übermittelt werden, also nicht alles in einer Datei. Hintergrund ist, dass die Formulare (Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse) ausgedruckt werden, die Anlagen in der Regel nicht.

Auf Nachfrage von Frau Riethmüller teilte Herr Lenzenhuber mit, dass der Zeitpunkt für die Einführung des bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs noch nicht absehbar ist. Er wies jedoch darauf hin, dass eine Online-Grundbucheinsicht bereits jetzt möglich ist. Die Beantragung eines Zugangs läuft zentral über das IT-Servicezentrum. Informationen dazu finden sich auf der [Website des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz im Bereich eJustice](#).

2. Notfallplan

Herr Dr. Gürtler informierte darüber, dass für den unwahrscheinlichen Fall eines großflächigen und längerfristigen Blackouts ein Notfallplan für die Justiz erstellt wurde. Die Strafjustiz wird einen Notstandort im Polizeipräsidium einnehmen, die Ziviljustiz wird ihren Notstandort im Gebäude des Strafjustizzentrums haben.

3. Verschiedenes

Herr Weiss regte nochmals an, die Möglichkeit von Videoverhandlungen vermehrt zu nutzen. Auch die Rechtsanwält:innen sollten von sich aus in geeigneten Fällen dies anregen.

Frau Riethmüller informierte darüber, dass die Vereidigungen von Rechtsanwält:innen inzwischen wieder alle im Anwaltszimmer Am Alten Einlaß stattfinden, und zwar in der Regel an jedem ersten und jedem dritten Dienstag im Monat um 08.30 Uhr.

Der nächste Jour Fixe wird auf den 16.05.2023 um 14.30 Uhr festgesetzt.

ÜBERGABE DER KAMMERMEDAILLE RENTRÉE BORDEAUX 2022

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält seit vielen Jahren internationale partnerschaftliche Verbindungen zu anderen Kammern – auch mit dem Conseil de l'Ordre du Barreau de Bordeaux.

In den Jahren 1985 und 2004 wurden zwischen den beiden Kammern Partnerschaftsabkommen geschlossen mit dem Ziel, den Austausch junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und von Referendaren zu fördern, damit ein Erfahrungsaustausch zwischen dem deutschen und französischen Rechtssystem und die Förderung einer gemeinsamen Zukunft des Anwaltsberufs in Europa erfolgen kann. 2015 wurde ein weiteres Übereinkommen zur Regelung der gegenseitigen Anerkennung der anwaltlichen Fortbildung geschlossen.

In diesem Rahmen wurde Ende September 2022 in Bordeaux anlässlich der Rentrée Solennelle du Barreau de Bordeaux die Kammermedaille der Rechtsanwaltskammer München an Antoine Mathias, Sieger des diesjährigen Redewettbewerbs der Conférence du stage du Barreau de Bordeaux, von RAin Dr. Babette Fiévet, Mitglied des Vorstands, überreicht.

Weitere Informationen zu den internationalen Kontakten der Rechtsanwaltskammer München sind auf der [Website](#) zu finden.

FOLGEN SIE UNS BEI LINKEDIN!

Die Rechtsanwaltskammer München ist auf dem sozialen Netzwerk LinkedIn aktiv und informiert in den Beiträgen Mitglieder und Interessierte über aktuelle Entwicklungen und Auswirkungen von Gesetzesänderungen. Außerdem geben wir Einblick in den Kammeralltag und lassen im Ehrenamt Engagierte zu Wort kommen, welche Beweggründe sie für ihr Engagement bei der Kammer haben.

Folgen auch Sie uns bei [LinkedIn](#), teilen und kommentieren Sie unsere Beiträge. Die Rechtsanwaltskammer München freut sich über noch mehr Interaktion und Kommunikation.

Bildquelle: goir/Adobe Stock

MELDUNGEN AUS JUSTIZ UND ANWALTSCHAFT



BRAK ERREICHT AUSNAHME VON DER SQE2-PRÜFUNG FÜR DEUTSCHE RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE

Deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche sich in England und Wales als Solicitors betätigen wollten, mussten bislang die SQE1- und die SQE2-Prüfung bestehen. Die SQE2-Prüfung beinhaltet dabei schriftliche und mündliche Tests und findet über einen Zeitraum von fünf Tagen statt.

Die BRAK hat nunmehr erreicht, dass die Kolleginnen und Kollegen mit einer deutschen Rechtsanwaltszulassung vom Ablegen der SQE2-Prüfung befreit sind. Die Solicitors Regulation Authority hat ihre [Website](#) bzw. das Bewerbungsverfahren bereits entsprechend angepasst.

Die Rechtsanwaltskammer München freut sich über den Erfolg der BRAK, da die erleichterten Zugangsvoraussetzungen einigen Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk zugutekommen und die Kammer München zusammen mit

der BRAK den Prozess angestoßen hat.

ERGEBNISSE DER STAR-UMFRAGE 2022

Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (STAR) untersuchte mit dem STAR-Bericht 2022 den Einsatz und die Situation von nicht-anwaltlichem Fachpersonal in Kanzleien. Im Fokus standen unbesetzte Stellen für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und erstmals auch die für sonstiges Kanzleipersonal wie auch deren Arbeitsbedingungen wie Gehälter, erhaltende freiwillige Leistungen, Weiterbildung, Arbeitszeitgestaltung und Einsatzgebiete. Auch Qualifikation und voraussichtliche Entwicklung des Personalbedarfs wurden erhoben. Darüber hinaus wurde nach Nutzung und Einsatzbereichen von Legal Tech gefragt.

Gut 25 % der befragten Kanzleien und Unternehmen hatten unbesetzte Stellen vor allem im Bereich des nicht-anwaltlichen Fachpersonals, aber auch bei sonstigen Büro- oder Schreibkräften. Bei Sozietäten mit mehreren Berufsträgern berichteten sogar weit über 50 % von unbesetzten Stellen. Gut die Hälfte der Befragten sieht den künftigen Personalbedarf als gleichbleibend an, 28 % gehen von einem steigenden Bedarf aus.

Hinsichtlich der Nutzung von Legal Tech gab die Hälfte der befragten Kanzleien und Unternehmen an, dass Legal-Tech-Angebote von Mitarbeitern genutzt werden; dabei liegen Spracherkennungssoftware, digitale Mandatsbearbeitung, digitale Kanzlei-Organisation und digitale Vorlagesysteme bei den Einsatzbereichen ganz vorne.

Lesen Sie auch die [vollständigen Ergebnisse der STAR-Umfrage 2022](#).

81. TAGUNG DER GEBÜHRENREFERENTEN DER RECHTSANWALTSKAMMERN

Folgende Punkte wurden bei der 81. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern am 24.09.2022 in Papenburg besprochen:

■ **Erfolgshonorarvereinbarung gem. § 4a RVG und Folgen vorzeitiger Mandatsbeendigung:**

Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern befassten sich mit der in § 4a RVG eingeführten Möglichkeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, eine Erfolgshonorarvereinbarung abzuschließen. Es wurde diskutiert, ob diese Vereinbarungen, wie vom Gesetzgeber bezweckt, den Bürgern den Zugang zum Recht erleichtern. Um diese Frage zu beantworten, sei eine differenzierende Betrachtungsweise erforderlich. In manchen Rechtsbereichen, in denen ein hohes Prozessrisiko bestehe, könne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars den Mandanten den Zugang zum Recht erleichtern und für die Rechtsanwaltschaft durchaus sinnvoll sein. Die Folgen der vorzeitigen Beendigung des Mandats mit abgeschlossener Erfolgshonorarvereinbarung waren ebenfalls Thema der Diskussionen. Die jederzeitige Kündbarkeit des Mandats ist nach der Rechtsprechung ein unverzichtbarer Teil des Synallagma bei Diensten und in Verträgen höherer Art wie dem Anwaltsvertrag. Um diese Kündigungsmöglichkeit nicht zu beeinträchtigen und gleichzeitig den schon entstandenen Honoraranspruch des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin für die bereits vor der Kündigung erbrachten Leistungen zu sichern, müssten die Folgen der vorzeitigen Mandatsbeendigung durch Klauseln vertraglich geregelt werden. Aus diesem Grund fassten die Gebührenreferenten den Beschluss, eine Empfehlung an die Rechtsanwaltschaft auszusprechen, bei Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung eine Klausel mit folgendem Wortlaut in den Vertrag aufzunehmen:

„Wird das Mandat vorzeitig und damit vor einer abschließenden Regelung, sei es durch Urteil, Vergleich oder einer sonstigen Erledigung der Angelegenheit beendet, was aufgrund der Vergütungsvereinbarung dem zuvor definierten Erfolg entspricht, lässt dies in der Regel das Erfolgshonorar nicht entfallen. Es sei denn, dass die Mitwirkung des Anwalts für das Ergebnis nicht ursächlich war.“

Es obliege der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt, die Kausalität seiner Tätigkeit zum Eintritt des vereinbarten Erfolgs durch Dokumentation

nachzuweisen.

■ **Anwaltliche Hinweispflichten und Überblick über gebührenrechtliche Entscheidungen**

Der Überblick über gebührenrechtliche Entscheidungen umfasste neben dem Urteil des BGH v. 10.05.2022, Az.: VI ZR 156/20 (Geschäftsgebühr in einem Fall im Rahmen des Dieselskandals) u. a. den Beschluss des OLG Brandenburg v. 06.01.2022, Az.: 6 W 86/21 (ZVS 22/466 ff.), nach welchem eine Einigung zwischen den Parteien ohne die ausdrückliche Annahme der vorgeschlagenen Kostenregelung nicht zustande kommt. Während das LG Gießen im Ur. v. 31.03.2022, Az.: 5 O 483/21 entschieden hat, dass die Geschäftsgebühr bei Mitwirkung des Rechtsanwalts bei der Gestaltung eines Vertrages anfallt, habe das LG Bonn in dem Ur. v. 13.05.2022, Az.: 5 S 21/22 (AGS 2022/359), dies anders gesehen. Das BGH-Urteil v. 26.04.2022, Az.: VI ZR 147/2021, zur Frage des sogenannten „Werkstatttrisikos“ nach erfüllungshalber Abtretung der Schadensersatzforderung an die die Reparatur des Unfallschadens vornehmende Werkstatt, wurde ebenfalls diskutiert. Angesichts des Urteils des BGH v. 15.04.2021, Az.: XI ZR 143/20 (AGS 21/264) müsse vor der Mandatierung im Gespräch mit dem Mandanten zunächst herausgefunden werden, ob nur eine Beratung oder auch eine Vertretung gewünscht sei. Außerdem erinnerten die Gebührenreferenten daran, dass dem Mandanten eine Widerrufsbelehrung übermittelt werden muss, wenn der Anwaltsvertrag außerhalb der Kanzleiräume geschlossen ist. Neben der Belehrung nach der DSGVO müsse dem Mandanten gem. § 49b Abs. 5 BRAO der Hinweis erteilt werden, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Ein fehlender Hinweis darauf könne zum Verlust des Honoraranspruchs führen (OLG Hamm, Az.: 134/2010 sowie AGS 2007, 386 ff. und AGS 2008, S. 7 ff.). Die Hinweispflichten nach § 43 d BRAO wurden ebenfalls besprochen.

■ **Streitwertbestimmung im Personalvertretungsrecht**

In den Bundesländern gibt es an den Verwaltungsgerichten Fachkammern und bei den Oberverwaltungsgerichten Fachsenate für Personalvertretungsrecht, vor denen verhandelt wird. Die Gegenstandswerte, die in Verfahren für Personalvertretungssachen als sogenannte „objektivierte Verfahren“ festgesetzt werden, sind Auffangstreitwerte. Der Auffangstreitwert beträgt EUR 5.000,00 unabhängig von den im Verfahren gestellten Anträgen. Eine

kostendeckende Vertretung im Personalvertretungsrecht in gerichtlichen Verfahren ist dadurch kaum möglich. Bei Vertretung des Personalrats oder des Leiters der Dienststelle besteht jedoch ein erhöhter Beratungsbedarf. Die Gebührenreferenten stellten aus diesem Grund mit Beschluss fest, dass der einheitliche Ansatz des Gegenstandswertes in Höhe des Auffangstreitwertes von EUR 5.000,00 in personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren nicht annähernd kostendeckende Anwaltsgebühren ermöglicht. Allein der Zeitaufwand für die Terminwahrnehmung in den zentral eingerichteten Fachkammern für Personalvertretungssachen wird durch die erzielbaren Gebühren nicht abgedeckt.

■ **Inkassoabrechnungen nach Vorbemerkung 2.3 Abs. 6 Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG**

Ebenfalls Gegenstand der Diskussionen war die Vorbemerkung 2.3 Abs. 6 Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG. Die Gebührenreferenten waren der Meinung, dass diese Vorbemerkung systemwidrig sei und abzuwarten bleibe, wie die Gerichte sie handhaben werden.

BEA: NACHRICHTEN AN DAS BAYERISCHE OBERSTE LANDESGERICHT (BAYOBLG)

Das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG) hat eine einheitliche elektronische Poststelle. Die Außensenate Nürnberg und Bamberg sind daher im beA nicht gesondert adressierbar. Sämtliche Nachrichten sind daher im beA an die Adresse in München zu richten.

Ganz allgemein gilt: Wie Sie einen Empfänger im beA suchen und hinzufügen können, erklärt die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer [Anwendungshilfe](#). Im [beA-Newsletter 7/2022 vom 07.07.2022](#) wird darüber hinaus erläutert, wie man im beA mit Platzhaltern nach Empfängern suchen kann.

Auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz finden Sie [weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit der Justiz](#).

AUFRUF: BETEILIGEN SIE SICH AM AUSSCHUSS ABWICKLER/ VERTRETER DER BRAK!

Bei der Bundesrechtsanwaltskammer arbeiten mehr als 30 Fachausschüsse – vom Ausschuss für Arbeitsrecht bis zum Ausschuss für Zivilprozessrecht. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und Gutachten zu einzelnen berufspolitischen Fragestellungen für das Präsidium vorzubereiten. Häufig nehmen Ausschussmitglieder als Experten an Anhörungen in Ministerien oder im Parlament teil. Die Ausschussmitglieder werden auf vier Jahre berufen und arbeiten ehrenamtlich.

Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft lebt vom Engagement der Mitglieder, die sich im Rahmen der ehrenamtlichen Arbeit in vielen verschiedenen Bereichen einbringen.

Wenn auch Sie sich dafür interessieren, ehrenamtlich tätig zu werden und im Ausschuss Abwickler/Vertreter der BRAK mitzuarbeiten, bitten wir Sie, Ihren Lebenslauf an die Rechtsanwaltskammer München zu senden –

bis zum 15.01.2023

an Frau Brigitte Doppler, Geschäftsführerin, E-Mail: doppler@rak-m.de.

Auch wenn Sie noch Fragen zur Tätigkeit haben, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen und Ihre Unterstützung!

Bildquelle: kontrastDesign/iStock

BEA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR 2023

TEXT: RAin Julia von Seltmann, stv. Leiterin des
Berliner Büros der BRAK

Aktuelle Hinweise zum Jahreswechsel

Die Anwaltschaft hat das erste Jahr der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs erfolgreich gemeistert. Auch wenn die Gerichte zum Teil noch immer Dokumente ausdrucken und auf dem Postweg übersenden, haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vollständig und unaufgeregt auf die elektronische Kommunikation mit der Justiz umgestellt.

Und es geht weiter! Kartentausch, Fernsignatur, Akteneinsichtsportal, Anhebung der Mengenbeschränkungen und die technische Weiterentwicklung stellen Herausforderungen für die Kanzleien dar. Dieser Beitrag soll auf einige Entwicklungen zum Jahreswechsel hinweisen und einen Ausblick auf künftige Weiterentwicklungen geben.



RAin Julia von Seltmann,
stv. Leiterin des Berliner
Büros der BRAK

Der beA-Kartentausch - ist noch etwas zu veranlassen?

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer hat mitgeteilt, dass sie zwischenzeitlich alle neue beA-Karten Basis und Signatur versandt habe. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten daher im Besitz ihrer neuen beA-Karte der zweiten Generation sein. Auch fast alle PIN-Briefe sind versandt worden. Der Nutzung der neuen beA-Karte dürfte also in den meisten Fällen nichts mehr im Wege stehen.

Für diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, denen entweder die neue beA-Karte oder der PIN-Brief noch nicht zugegangen sein sollte, hat die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer die folgenden Hinweise veröffentlicht:

Für alle Karteninhaber (Basis und Signatur):

Falls Sie noch keine Austauschkarte erhalten haben:

- Prüfen Sie bitte, ob im [Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis](#)

(BRAV) Ihre aktuelle Kanzleiadresse hinterlegt ist und veranlassen Sie ggf. über Ihre zuständige Kammer eine Änderung.

- Bitte nutzen Sie das Kontaktformular unter

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>,

um der Zertifizierungsstelle das Fehlen der neuen Karte mitzuteilen. Geben Sie dabei bitte unbedingt die **Kartenummer Ihrer aktuellen Karte** (beginnend mit Ziffer 2) an und auch die **Info, dass die Anschrift im BRAV aktuell** ist.

Bestätigung des Kartenerhalts (schnellstmöglich):

- Falls Sie noch keinen Link bekommen haben,

prüfen Sie bitte zunächst, ob die Zertifizierungsstelle Ihre **aktuelle E-Mail-Adresse** hat. Diese sowie Ihre Rechnungsadresse können Sie selbst aktualisieren, eine Anleitung findet sich hier:

<https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/aktualisierung-ihrer-kontaktdaten.html>

nutzen Sie anschließend das Kontaktformular unter

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>,

um einen neuen Link anzufordern. Dort können Sie mitteilen, dass die hinterlegte E-Mail-Adresse aktuell ist.

- Falls der übermittelte Link nicht mehr funktioniert: Sie erhalten automatisch in der nächsten Zeit einen neuen Link zugeschickt, Sie müssen hierfür nichts weiter tun.

Für Inhaber einer beA-Karte Signatur:

Beantragung Fernsignatur (schnellstmöglich):

- Anleitung unter:

<https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/bea/fernsignatur.html>

- Wenn Sie aufgefordert werden, ein aktuelles Ausweisdokument einzureichen, nutzen Sie bitte bevorzugt die Möglichkeit des **Auslesens der eID** aus dem Personalausweis (<https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/bea/fernsignatur-antrag-aktualisierung-des-identitaetsnachweises-mittels-eid.html>), alternativ den **Upload einer qualifiziert elektronisch signierten Ausweiskopie** (<https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/bea/erzeugung-signaturdatei-mit-bea.html>)
- Wenn der Ihnen zugesandte Link zum Beantragen der Fernsignatur nicht funktioniert, teilen Sie der Zertifizierungsstelle dies bitte über das Kontaktformular unter dem folgenden Link mit:

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>

Sobald Karte und PIN vorliegen, ist es wichtig, dass die neuen Karten im beA hinterlegt werden, solange die alten Karten noch gültig sind. Eine Anleitung findet sich hier:

<https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/bea-kartentausch/aktivierung-neue-bea-karte-im-bea>

Fernsignatur und Kanzleisoftware

Die auf den beA-Karten Signatur der ersten Generation enthaltenen Signaturzertifikate zum Anbringen qualifizierter elektronischer Signaturen werden technisch nur noch bis zum 31.12.2022 unterstützt. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich. Stattdessen kann die von der Zertifizierungsstelle

der Bundesnotarkammer angebotene Fernsignaturlösung oder eine andere Möglichkeit zur Anbringung qualifizierter elektronischer Signaturen genutzt werden.

Damit die Nutzerinnen und Nutzer die qualifizierte elektronische Fernsignatur auch mit ihrer Kanzleisoftware verwenden können, ist die Einbindung dieser Funktionalität in die Kanzleisoftware erforderlich. Die Mitgliedsunternehmen des SIV-ERV e. V. haben diese Funktionalität in den letzten Monaten bereits integriert, werden sie bis zum Ende des Jahres 2022 bereitstellen oder prüfen die Einbindung der Fernsignatur. Alternativ stehen herkömmliche Signaturprozesse über Signaturkarten von Drittanbietern zur Verfügung.

Informationen zu den einzelnen Lösungen der Mitgliedsunternehmen stellt der SIV-ERV in einer Tabelle unter dem folgenden Link

<https://siv-erv.de/wichtige-informationen-zum-jahreswechsel-2022-23/>

bereit. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die weitere Informationen benötigen, sollten sich bitte direkt mit ihrem Kanzleisoftware-Hersteller in Verbindung setzen.

Alternativ zur Fernsignatur können weiterhin die Signaturkarten anderer Hersteller zum qualifizierten elektronischen Signieren genutzt werden. Im beA-System werden auch über den Jahreswechsel hinaus die Signaturkarten der Hersteller Deutsche Telekom Security GmbH, dgnservice und D-TRUST GmbH unterstützt. Wenn Sie Signaturkarten anderer Hersteller nutzen, fragen Sie bitte bei Ihrem Kanzleisoftware-Hersteller nach, ob die Signaturkarte von der Software unterstützt wird.

Eine weitere Möglichkeit zur wirksamen Einreichung von elektronischen Dokumenten bei den Gerichten ist die Nutzung des sicheren Übermittlungswegs.

Eine weitere Möglichkeit zur wirksamen Einreichung von elektronischen Dokumenten bei den Gerichten ist die Nutzung des sicheren Übermittlungswegs. In diesem Fall wird keine qualifizierte elektronische Signatur benötigt, sondern das elektronische Dokument mit der einfachen Signatur der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts versehen. Diese oder dieser meldet sich mit dem eigenen Zugangstoken am eigenen beA an und versendet das Dokument höchstpersönlich.

Größere Nachrichten ab Januar 2023 zulässig

Gemäß der 2. Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (2. Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 – 2. ERVB 2022) werden die Beschränkungen der Nachrichtengröße Ende des Jahres 2022 erneut angehoben. Ab dem 01.01.2023 wird es möglich sein, mit der beA-Webanwendung Nachrichten mit maximal 1000 Anhängen zu versenden, die eine Gesamtgröße der Nachrichtenanhänge von bis zu 200 Megabyte aufweisen.

Windows-Betriebssysteme mit einer Wortbreite von 32 Bit können diese Anforderungen jedoch nicht mehr in ausreichender Zeit bewältigen. Die BRAK hatte deshalb im [beA-Newsletter 3/2022 vom 03.03.2022](#) und im [beA-Newsletter 8/2022 vom 29.09.2022](#) alle Kolleginnen und Kollegen um Prüfung der verwendeten Windows-Systeme und ggf. Umstellung der betroffenen Systeme auf Windows 64 Bit gebeten.

Die beA Client Security für Windows wird mit beA-Version 3.16 auf 64-Bit-Wortbreite umgestellt. Die ggf. erforderlichen Aktualisierungen sollten bis Ende Dezember 2022 durchgeführt werden, um Einschränkungen beim Empfang und Versand der ab Januar 2023 zulässigen größeren Nachrichten zu vermeiden.

Akteneinsichtsportal und Identifizierung über die SAFE-ID

Das Akteneinsichtsportal des Bundes und der Länder bietet Zugang zu elektronisch verfügbaren Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Seit Ende Oktober 2022 können Nutzerinnen und Nutzer bei der Anmeldung am Akteneinsichtsportal zur Akteneinsicht ihre beA-Zugangsmittel verwenden.

Die Justiz hinterlegt die elektronischen Akten im Akteneinsichtsportal immer für eine SAFE-ID. Im ersten Schritt verwendet die Justiz nur die SAFE-IDs von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Dies bedeutet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich nicht mit ihren Mitarbeitendenkarten am Akteneinsichtsportal anmelden können, sondern die Anmeldung auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beschränkt ist.

Die Justiz hinterlegt die elektronischen Akten im Akteneinsichtsportal immer für eine SAFE-ID.

... ein weiterer Meilenstein in Richtung eines medienbruchfreien elektronischen Rechtsverkehrs.

Bislang ermöglichen noch nicht alle Länder den Zugriff auf Akten über das Akteneinsichtsportal. Es ist aber davon auszugehen, dass mit der nunmehr erfolgten Anbindung der Anwaltschaft an das Akteneinsichtsportal auch die Länder nachziehen werden, die bisher das Akteneinsichtsportal noch nicht verwenden. Damit würde ein weiterer Meilenstein in Richtung eines medienbruchfreien elektronischen Rechtsverkehrs erreicht werden.

Für die Anmeldung am Akteneinsichtsportal mit den SAFE-IDs der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat die BRAK die technische Möglichkeit geschaffen, die SAFE-IDs auch zur Identifizierung an anderen Anwendungen der Justiz und der Anwaltschaft zu nutzen. Die einmalige Anmeldung mittels der bekannten beA-Zugangsmittel über eine einheitliche Startseite – Arbeitstitel beA-Portal – soll künftig Zugang zu Online-Verfahren, Registern, Softwarelösungen für die Anwaltschaft, Videokonferenzsystemen, Justiz- und

Verwaltungsportalen etc. gewähren.

Es gibt viel zu tun. Das beA-Team der BRAK wird im kommenden Jahr seinen Schwerpunkt auf den Ausbau zum beA-Portal und die Entwicklung mobiler Lösungen legen. Verbesserungen der Nutzerfreundlichkeit und der Barrierefreiheit in der beA-Webanwendung stehen weiterhin auf der Agenda. In den Diskussionen mit der Justiz und dem Gesetzgeber wird die BRAK die Interessen, Vorstellungen und Wünsche der Anwaltschaft im Sinne einer konsequenten Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs auf Augenhöhe mit den übrigen Partnern vertreten. Die BRAK ist Ihnen allen für Anregungen und Ihre Unterstützung dankbar – auch wenn sich nicht immer alle Wünsche umsetzen lassen!

Bildquelle: LordRunar/iStock

QUALIFIZIERTE ELEKTRONISCHE SIGNATUR ALS FERNSIGNATUR

TEXT: RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Erläuterungen zur Nutzung des Fernsignaturservices in der beA-Webanwendung

Die beA-Webanwendung unterstützt seit der Version 3.12 den Fernsignaturservice der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer. Mit der Fernsignatur werden qualifizierte elektronische Signaturen (qeS) im Auftrag der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners aus der Ferne erzeugt. Das höchstpersönliche qualifizierte Zertifikat befindet sich dabei in der hochsicheren Umgebung der Zertifizierungsstelle. Das zu signierende Dokument verbleibt die ganze Zeit über bei der Rechtsanwältin oder beim Rechtsanwalt und verlässt den Anwender-PC beim Signieren nicht. Der folgende Beitrag erläutert, welche Schritte unternommen werden müssen, um eine Fernsignatur anzubringen.

Um den Fernsignaturservice der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK) nutzen zu können, ist ein geeignetes Signaturzertifikat erforderlich. Inhaberinnen und Inhaber eines beA können Fernsignaturen erzeugen, wenn sie eine personengebundene beA-Karte der neuen Kartengeneration nebst PIN besitzen und zu dieser beA-Karte ein qualifiziertes Zertifikat im Fernsignaturdienst bei der BNotK hinterlegt ist. Die beA-Karten der neuen Generation gibt die Zertifizierungsstelle der BNotK derzeit an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus. Informationen zum Erwerb eines qualifizierten Zertifikats für den Fernsignaturdienst der BNotK haben BRAK und BNotK im beA-Supportportal bereitgestellt.

Wie wird die Fernsignatur angebracht?

Die Fernsignatur kann in verschiedenen Dialogen in der beA-Webanwendung ausgelöst werden:

1. Möglichkeit: Signieren beim Hochladen eines Anhangs

Beim Hochladen eines Anhangs im Nachrichtentwurf öffnet sich nach Auswahl des Dokuments im Dateisystem ein Dialog, in dem Nutzerinnen und Nutzer Einstellungen vor dem Hochladen des Dokuments vornehmen können (Abb. 1).

Anhänge hochladen

Wählen Sie hier die Einstellungen für den Anhang. Klicken Sie dann auf [OK], um die Dateien der Nachricht hinzuzufügen oder auf [Abbrechen]. Wenn Sie [Neue Signaturen erstellen] ausgewählt haben, gelangen Sie danach zum Dialog für die Auswahl des Signaturzertifikates. Wenn Sie diesen Dialog abbrechen, können Sie danach auswählen, ob Sie den Anhang unsigniert hochladen wollen oder ob Sie den Vorgang vollständig abbrechen wollen.

Pfad: C:\Users\braktest\Documents\Demos\Demo_3.10
Bereits vorhandene Dateien: 0
Größe der bereits vorhandenen Dateien (in KB): 0

Name-Anhang	Dateigröße (in KB)	Signaturdatei	Status der Signatur
Antrag_1.pdf	13		

Anhangs-Bezeichnung:

Typ des Anhangs:

Signatur:

Gesamt-Anzahl der Dateien: 1 von max. 200
Gesamt-Größe der Dateien (in KB): 13 von max. 100 MB

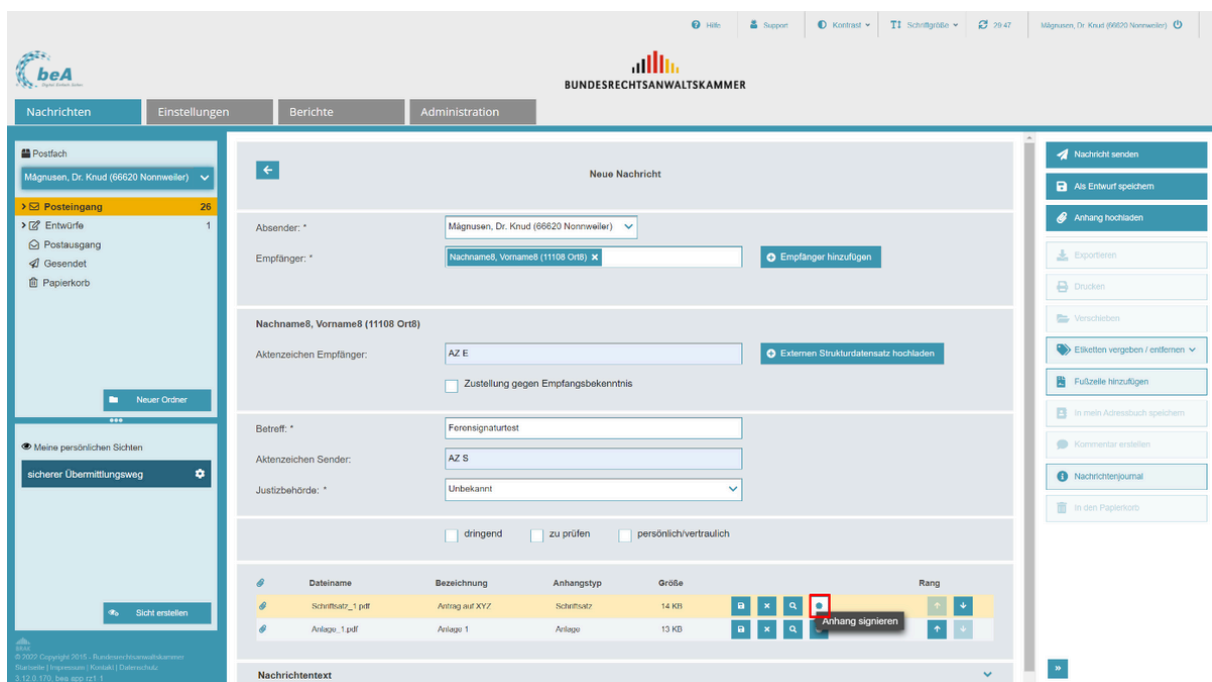
Hier kann das Erstellen einer qeS mit der Einstellung „Neue Signaturen erstellen“ vorbereitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass die beA-Karte mit hinterlegtem Fernsignaturzertifikat in den Kartenleser eingelegt und die Schaltfläche OK betätigt wird.

Nach einigen Sekunden erscheint die Aufforderung zur Eingabe der PIN. Nach erfolgreicher PIN-Eingabe wird zu dem ausgewählten Dokument eine qualifizierte Signatur im Fernsignaturdienst der BNotK erstellt und gemeinsam mit dem hochgeladenen Dokument dem Nachrichtentwurf hinzugefügt.

Sollte aufgrund technischer Probleme der Fernsignaturdienst der BNotK nicht erreichbar sein, wird eine Fehlermeldung angezeigt.

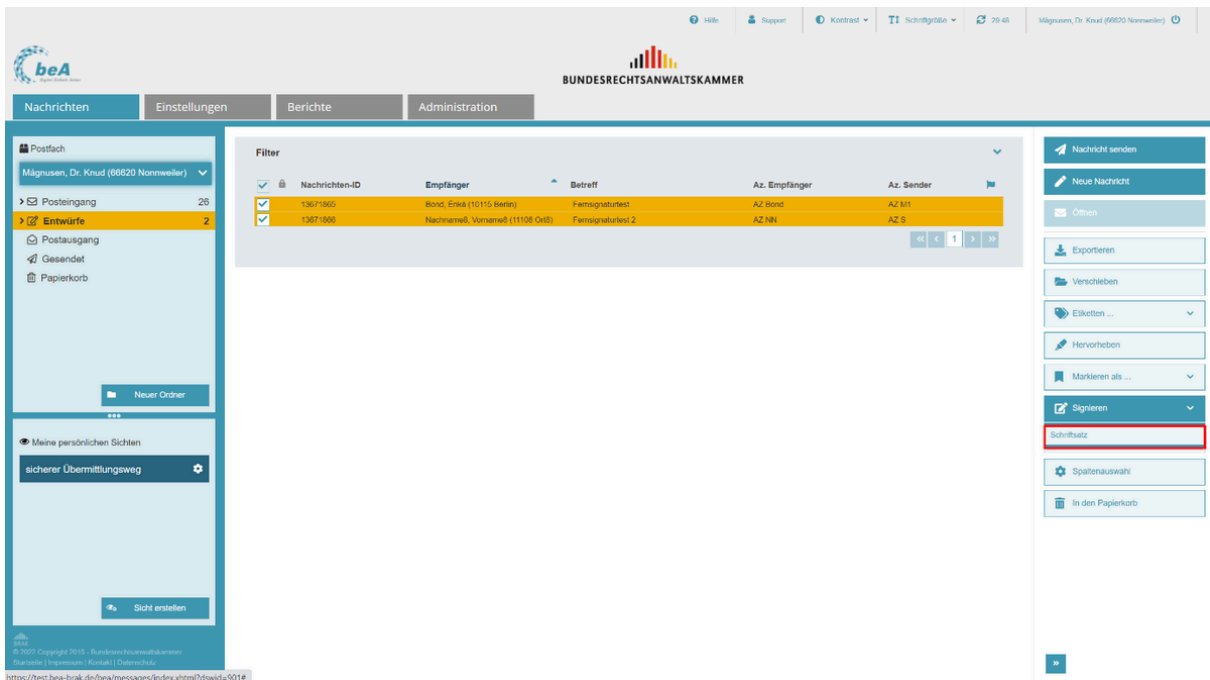
2. Möglichkeit: Signieren des bereits hochgeladenen Anhangs

Eine qualifizierte Signatur zu einem Anhang kann wie bisher auch ausgelöst werden, wenn dem Nachrichtenentwurf bereits ein Anhang hinzugefügt ist. Wählen Sie dazu bitte die Schaltfläche mit dem Punkt-Symbol an dem zu signierenden Anhang aus. Starten Sie sodann den unter 1. beschriebenen Signaturvorgang (Abb. 2).



3. Möglichkeit: Stapelsignatur

Sie können auch mehrere Schriftsätze in mehreren Nachrichten im Wege der sog. Stapelsignatur signieren. Aktivieren Sie dazu bitte unter „Signieren“ die Schaltfläche „Schriftsatz“. Starten Sie sodann den unter 1. beschriebenen Signaturvorgang (Abb. 3).



The screenshot shows the beA web application interface. At the top, there is a navigation bar with tabs for 'Nachrichten', 'Einstellungen', 'Berichte', and 'Administration'. Below this, the mailbox overview is visible, showing folders like 'Posteingang' (26) and 'Entwürfe' (2). A table of messages is displayed with columns for 'Nachrichten-ID', 'Empfänger', 'Betreff', 'Az. Empfänger', and 'Az. Sender'. The 'Schriftsatz' button in the right-hand action menu is highlighted with a red box.

Nachrichten-ID	Empfänger	Betreff	Az. Empfänger	Az. Sender
13671905	Bond, Erik (11010 Berlin)	Fernsignaturtest	AZ Bond	AZ M
13671906	NachnameÜ_VornameÜ (11108 Old)	Fernsignaturtest.2	AZ NÜ	AZ S

Gibt es Alternativen zur Fernsignatur?

In der beA-Webanwendung können qualifizierte elektronische Signaturen für Dokumente und elektronische Empfangsbekanntnisse auch weiterhin mit dafür geeigneten und unterstützten Signaturkarten erzeugt werden. Eine Übersicht der unterstützten Signaturkarten findet sich in der Anwenderhilfe.

Das beA-System unterstützt die Nutzerinnen und Nutzer bei der Suche nach vorhandenen Signaturzertifikaten: Befindet sich im Kartenleser eine Signaturkarte mit qeS-Zertifikat, so wird das auf der eingelegten Karte gespeicherte qualifizierte Zertifikat angezeigt und verwendet. Befindet sich im Kartenleser eine beA-Karte der neuen Generation, wird geprüft, ob zu dieser Karte ein qualifiziertes Zertifikat im Fernsignaturdienst der BNotK hinterlegt ist.

Nutzung des sicheren Übermittlungswegs

Der sichere Übermittlungsweg ersetzt die Schriftform in gleicher Weise wie die qualifizierte elektronische Signatur. Dokumente genügen daher auch dann der (prozessualen) Schriftform, wenn die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber sich selbst mit der beA-Karte am Postfach anmeldet und dann

das Dokument eigenhändig versendet. Zusätzlich ist eine einfache elektronische Signatur erforderlich, also die Angabe des (leserlichen) Namens der verantwortenden Person unter dem elektronischen Dokument.

Das System bringt dann einen sog. vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an, der bestätigt, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt den Versand eigenhändig vorgenommen hat. Eine zusätzliche qeS ist in diesem Fall nicht erforderlich. Zu beachten ist aber, dass mit der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs nur die prozessuale, nicht indes die materiell-rechtliche Schriftform nach § 126a BGB ersetzt wird.

Hinweis zum sicheren Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften

Gemäß § 130a IV ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen stellt auch das beA einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft seit dem 01.08.2022 einen sicheren Übermittlungsweg dar. Nach § 59I II BRAO i.V.m. § 23 III RAVPV können berechnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte daher grundsätzlich elektronische Dokumente aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaft ohne qualifizierte elektronische Signatur wirksam einreichen.

Aufgrund von technischen Gegebenheiten in der Justiz ist es derzeit nicht möglich, dass in den Metadaten der beA-Nachrichten die Identität der im Zeitpunkt des Versands der Nachricht am beA der Berufsausübungsgesellschaft angemeldeten Person übermittelt wird. Die Rechtsfrage, ob das Erfordernis der Personenidentität zwischen der verantwortenden Person, die das elektronische Dokument einfach signiert, und der die Nachricht versendenden Person auch für den Versand von Nachrichten aus beA der Berufsausübungsgesellschaften gilt, ist bislang noch ungeklärt.

Zur Vermeidung möglicher Nachteile empfehlen Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein daher allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in Berufsausübungsgesellschaften tätig sind und

Schriftsätze aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaften einreichen möchten, ihre Schriftsätze qualifiziert elektronisch zu signieren.

Für den Fall, dass trotz der bestehenden Unsicherheiten das Kanzlei-beA als sicherer Übermittlungsweg ohne qualifizierte elektronische Signatur genutzt werden soll, sollte darauf geachtet werden, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt, die oder der das elektronische Dokument zeichnet, sich auch selbst am Kanzlei-beA angemeldet hat und das Dokument persönlich versendet. Zur Sicherheit sollte sodann ein Auszug aus dem Nachrichtenjournal, welches erkennen lässt, welche Nutzerin oder welcher Nutzer am Kanzlei-beA angemeldet war, zur Akte genommen werden. Damit lässt sich auch später nachweisen, welche Rechtsanwältin oder welcher Rechtsanwalt die Nachricht versandt hat.

Bildquelle: LordRunar/iStock



WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM JAHRESWECHSEL

TEXT: beA-Newsletter Sondernewsletter 14/2022
vom 22.11.2022

Erläuterungen zur Nutzung des Fernsignaturservices in der beA-Webanwendung

***Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,***

die Bundesrechtsanwaltskammer und die Bundesnotarkammer hatten Sie darüber informiert, dass mit Ablauf des 31.12.2022 die sicherheitstechnische Zulassung der beA-Signaturkarten zur Anbringung qualifizierter elektronischer Signaturen an Dokumenten ablaufen wird.

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer hat daraufhin entschieden, qualifizierte elektronische Signaturzertifikate künftig nicht mehr als

Signaturkarte herauszugeben, sondern auf ein Fernsignaturverfahren umzustellen. Beim Fernsignaturverfahren ist das Signaturzertifikat für die qualifizierte elektronische Signatur nicht mehr auf der Karte selbst gespeichert, sondern verbleibt in der hochsicheren IT-Umgebung der Bundesnotarkammer. Auch hierüber wurden Sie informiert.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat das Fernsignaturverfahren bereits in die beA-Webanwendung integriert. Auf diesem Weg können Sie also bereits Fernsignaturen anbringen.

Was bedeutet die Einführung des qualifizierten Zertifikats zur Fernsignatur durch die Bundesnotarkammer für die Arbeit mit Ihrer Kanzleisoftware?

Damit Sie die qualifizierte elektronische Fernsignatur auch mit Ihrer Kanzleisoftware verwenden können, ist die Einbindung dieser Funktionalität in die Kanzleisoftware erforderlich. Die Mitgliedsunternehmen des SIV-ERV e. V. haben diese Funktionalität in den letzten Monaten bereits integriert, werden sie bis zum Ende des Jahres 2022 bereitstellen oder prüfen die Einbindung der Fernsignatur. Alternativ stehen herkömmliche Signaturprozesse über Signaturkarten von Drittanbietern zur Verfügung.

Der SIV-ERV stellt [Informationen zu den einzelnen Lösungen der Mitgliedsunternehmen in einer Tabelle](#) bereit. Wenn Sie weitere Informationen benötigen, setzen Sie sich bitte direkt mit Ihrem Kanzleisoftware-Hersteller in Verbindung.

Gibt es Alternativen zur Fernsignatur?

Alternativ zur Fernsignatur können Sie weiterhin die Signaturkarten anderer Hersteller zum qualifizierten elektronischen Signieren nutzen. Im beA-System werden auch über den Jahreswechsel hinaus die Signaturkarten der Hersteller Deutsche Telekom Security GmbH, dgnservice und D-TRUST GmbH unterstützt. Wenn Sie Signaturkarten anderer Hersteller nutzen, fragen Sie bitte bei

Ihrem Kanzleisoftware-Hersteller nach, ob die Signaturkarte von der Software unterstützt wird.

Eine weitere Möglichkeit zur wirksamen Einreichung von elektronischen Dokumenten bei den Gerichten ist die Nutzung des sicheren Übermittlungswegs. Sie benötigen in diesem Fall keine qualifizierte elektronische Signatur, sondern versehen das elektronische Dokument mit Ihrer einfachen Signatur, melden sich mit Ihrem Zugangstoken an Ihrem beA an und versenden das Dokument höchstpersönlich.

Wo erhalte ich Unterstützung?

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, die Bundesrechtsanwaltskammer und Ihr Kanzleisoftware-Hersteller unterstützen Sie gerne.

Zur konkreten Verwendung des Fernsignaturservices oder anderer Signaturverfahren in Ihrer Kanzleisoftware kontaktieren Sie bitte den Support Ihres Kanzleisoftware-Herstellers. Die Mitgliedsunternehmen des SIV-ERV werden Ihnen darüber hinaus in den nächsten Wochen Online-Seminare zur Nutzung des beAs über die Kanzleisoftware mit Fokus auf die Signierfunktion anbieten.

Abschließender Hinweis zum Austausch der beA-Karten:

Falls noch nicht geschehen, bestätigen Sie bitte umgehend den Erhalt Ihrer neuen beA-Karte, damit Sie den dazugehörigen PIN-Brief erhalten. Sodann ist es notwendig, die neue beA-Karte unverzüglich im beA-System zu hinterlegen. Dies gilt für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unabhängig davon, ob sie eine Kanzleisoftware einsetzen und ob sie die Fernsignatur nutzen möchten.

Im beA-Portal der BRAK finden Sie [eine ausführliche Beschreibung und Anleitung](#).

Mit freundlichen Grüßen

Software Industrieverband
Elektronischer Rechtsverkehr e.V.
Der Vorstand

Bundesrechtsanwaltskammer
Die Geschäftsführung

Bildquelle: LordRunar/iStock

ZUR KAMMERVERSAMMLUNG

TEXT: RA Stephan Kopp, Vorstand RAK München

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Kammerversammlung vom 22. November 2022 hat es wieder einmal gezeigt: Das Modell „Kammerversammlung“ in der bisherigen Form hat sich bei einer Organisation wie der Rechtsanwaltskammer München mit über 23.000 Mitgliedern eigentlich überholt. Wenn am vorgerückten Abend der Kammerversammlung nur noch ca. 40 bis 60 Teilnehmer entscheiden, das sind ca. 0,1 bis 0,2 % der gesamten Mitglieder, was für 23.000 Mitglieder gelten soll, dann stellt sich berechtigterweise die Frage nach der demokratischen Legitimation und Repräsentanz der Kammerversammlung. Hinzu kommt, dass die Teilnehmer alle weitestgehend aus München kommen, viele von ihnen selbst aktive oder ehemalige Vorstandsmitglieder oder von diesen hergebetene Freunde oder Bekannte sind und dadurch die Kammerversammlung schon fast zu einer privaten Zusammenkunft wird. Alle Kolleginnen und Kollegen, die aus

welchen Gründen auch immer verhindert sind, vor allem aber die Kolleginnen und Kollegen von außerhalb von München sind weitgehend nicht vertreten, was angesichts der Anfahrtszeit, Veranstaltungsdauer und eines Termins mitten in der Woche nachvollziehbar ist.

Ich meine, dass wir das ändern müssen. Wir brauchen eine regionalere Kammerstruktur für die Kolleginnen und Kollegen vor Ort, in der regionale Aufgaben erledigt werden können, und darüber eine Dachorganisation auf OLG-Bezirksebene für übergreifende Aufgaben. In dieser Dachorganisation kommt der Wille der Gesamtheit der Mitglieder dann in einer Vollversammlung in Form einer Delegiertenversammlung, in der alle LG-Bezirke vertreten sind, zur Geltung. Nur so lässt sich meines Erachtens gewährleisten, dass die Kammer über die Größe ihres Bezirks hinweg von unten nach oben gelebt wird und die Interessen aller Mitglieder einfließen können.

Der Beschluss der Kammerversammlung von 2021, eine Online-Kammerversammlung einzuführen, war schon ein Anfang in die richtige Richtung. Auf diesem Weg sollten die Kammern eiligst weitergehen. Die Erhaltung der demokratischen Selbstverwaltung und deren Effizienzsteigerung sollten es uns wert sein.

Vielen Dank!

Herzliche Grüße

Stephan Kopp

§ 128A ZPO UND DIE „BÜCHSE DER PANDORA“

TEXT: RA Konstantin Kalaitzis

Die Notwendigkeit zu entscheiden reicht weiter als die Möglichkeit zu erkennen.

Damit bringt Immanuel Kant auch das berufliche Dilemma von Richtern weltweit – sofern sie denn das Glück haben, in einem Rechtsstaat zu leben – auf den Punkt. Denn Richter sollen Recht und Gesetz auf Sachverhalte anwenden, deren Wahrheit sie aus eigener Wahrnehmung gar nicht beurteilen können. Ihre Urteile sollen zudem nicht nur richtig, sondern möglichst auch gerecht ausfallen. Dabei sind auch Richter nur Menschen, was übrigens auch höchstrichterlich längst geklärt ist. Und weil dies so ist, so der BGH in einem Urteil aus dem Jahre 2008¹, verfügen auch Richter nur über ein „unvollkommenes Erkenntnisvermögen“.

Von gesetzlichen Navigationshilfen, Leitplanken und Abkürzungen

Da auch Richter leider (oder Gott sei Dank?) nur Menschen sind, können auch sie keine Gedanken lesen. Und auch der „Lügendetektor“ spielt allenfalls in Hollywood eine Rolle, nicht aber in deutschen Gerichtssälen, liegt seine Erfolgsquote doch nur bei rund 50 %.

Um Richtern ihre Aufgabe dennoch zu ermöglichen, gibt der Gesetzgeber ihnen in der ZPO gewisse „Navigationshilfen“ an die Hand. Zudem sollen „Leitplanken“ verhindern, dass Richter vom rechten Weg der Wahrheitsfindung abkommen. Wir nennen diese Leitplanken „Prozessmaxime“ und dies aus gutem Grund, stellen sie doch Prinzipien dar, die in einem Rechtsstaat eigentlich nicht zur Disposition stehen sollten.

Dennoch erlaubt es der Gesetzgeber Richtern immer wieder auch „Abkürzungen“ zu nehmen. Er rechtfertigt dies üblicherweise damit, so das Zivilverfahren beschleunigen, straffen, effizienter, transparenter und/oder bürgernäher machen zu wollen, auch, um die Rechtspflege zu entlasten. Da er dazu aber Öffnungen in die Leitplanken schlagen muss, gehen solche Abkürzungen oft auch zu Lasten des Rechtsstaats.

Der Gesetzgeber denkt, der Mensch jedoch lenkt!

In der Regel bezeichnet der Gesetzgeber solche Abkürzungen als „Gesetzesreformen“. Doch weil der Mensch immer die unbekannt Variable dabei ist, gehen Reformen manchmal auch nach hinten los. Dafür gibt es zahlreiche Belege:

Die Einführung der obligatorischen Güteverhandlung etwa hat nicht unbedingt zu mehr Vergleichsabschlüssen geführt, was andererseits aber auch nicht verwundert, waren Richter doch auch zuvor schon gesetzlich gehalten, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken; stattdessen hat dieser kosmetische Eingriff in die ZPO die Konzentrationsmaxime aufgeweicht. Zwar folgt – nach einem monatelangen, schriftlichen Vorverfahren – der Güteverhandlung immer unmittelbar die streitige Verhandlung; dort aber bleibt es oft bei der Stellung der Anträge und bei der Bestimmung eines

Fortsetzungstermines zur Beweisaufnahme. Der Rechtsstreit wird dadurch unnötig in die Länge gezogen und die Wahrheitsfindung dadurch unnötig erschwert. Denn nicht ohne Grund verzichtet die StPO in Fällen hoher Kriminalität bewusst auf eine Berufungsinstanz, und das Gedächtnis eines Zeugen im Strafprozess ist auch nicht schlechter als das eines Zeugen im Zivilprozess.

Auch die Erwartungen in die erhebliche Verschärfung der richterlichen Hinweispflichten nach § 139 ZPO haben sich in der Praxis nicht erfüllt. Zwar wollte man damit den Wegfall der Berufungsinstanz als vollwertige, zweite Tatsacheninstanz etwas kompensieren; tatsächlich aber werden richterliche Hinweise auch heute noch meist erst in der mündlichen Verhandlung erteilt und nicht „so früh wie möglich“ und schon gar nicht ausreichend „aktenkundig gemacht“. Dies ist menschlich auch nachvollziehbar. Denn genauso, wie Rechtsanwälte drückende Fristen meist vor sich herschieben, bereiten sich auch Richter meist erst am Tag vor der mündlichen Verhandlung eingehender auf diese vor.

Ein Paradebeispiel dafür, dass es in der Praxis anders läuft als der Gesetzgeber sich dies gedacht hat, aber ist § 495a ZPO. Denn das „billige Ermessen“ der Amtsrichter in solchen „Bagatellverfahren“ bewirkte, dass sich eine von Amtsgericht zu Amtsgericht unterschiedlich stark ausgeprägte ZPO sui generis entwickelte, die mit dem Bundesgesetz kaum noch etwas gemein hatte. Auch das Risiko, als Beklagter eines Verfahrens nach § 495a ZPO den Rechtsstreit zu verlieren, war in etwa doppelt so hoch wie in Verfahren mit berufungsfähigen Streitwerten. Womöglich lag das an richterlichen Zähllisten. Und gerade weil viele Amtsrichter angesichts der geringen Streitwerte der Verlockung nicht widerstehen konnten, selbst berechtigtes Vorbringen der Parteien nicht oder allenfalls oberflächlich zu beachten, musste schließlich Karlsruhe einschreiten. Denn dort hatten rund 90 % aller anhängigen Verfassungsbeschwerden als Hintergrund § 495a ZPO sowie eine weitere Norm, die der Gesetzgeber sich hatte neu einfallen lassen, um die Rechtspflege zu entlasten: § 128 Abs. 3 ZPO. Der erlaubte es Amtsrichtern bei geringen Streitwerten nämlich, auch nur schriftlich zu verhandeln und zwar von Amts wegen. Dem BVerfG jedoch drohte damit der Knock-out. Es setzte dem Gesetzgeber daher eine Frist für normative Korrekturen. Das Ganze endete schließlich damit, dass § 128 Abs. 3 ZPO wieder

ersatzlos gestrichen und mit der „Anhörungsrüge“ ein völlig neuer Rechtsbehelf in die ZPO eingeführt wurde. Und dennoch muss sich das höchste deutsche Gericht auch heute noch vereinzelt mit dem „billigen Ermessen“ manches Amtsrichters auseinandersetzen.

§ 128a ZPO und der Dornröschenschlaf

Bei § 128a ZPO handelt es sich bekanntlich nicht um eine aktuelle Gesetzesreform, sondern um eine Bestimmung, die bereits vor 20 Jahren neu eingeführt wurde. Seitdem jedoch fristete sie ein bescheidenes Dasein, und dies nicht nur deswegen, weil schon die technischen Voraussetzungen bei den Gerichten fehlten, um online verhandeln zu können. Daher sind auch zahlreiche Fragen rund um § 128a ZPO bis heute noch völlig ungeklärt.

Doch Corona sei Dank: Mit den Lockdowns erwachte § 128a ZPO endlich zum Leben, und endlich werden die Gerichte entsprechend technisch ausgestattet, wenngleich es hier noch viel zu tun gibt. Seitdem aber herrscht eine fast schon unheimliche Euphorie. In Zeiten von Spracherkennung, E-Akte und elektronischem Rechtsverkehr wäre es ja auch anachronistisch, die Möglichkeit einer Videoverhandlung nicht zu nutzen, scheint sie für alle Prozessbeteiligten doch nur Vorteile mit sich zu bringen, von sonstigen ökonomischen und ökologischen Aspekten ganz abgesehen.

Dass besonders auch die Anwaltschaft willig in den Chor der digitalen Zeitenwende einzustimmen scheint, ist verständlich, denn auch Rechtsanwälte sind schließlich nur Menschen, und nicht nur das: Als Unternehmer, die zudem noch persönlich haften, müssen Rechtsanwälte zusätzlich darauf achten, dass am Ende des Tages auch die Kasse stimmt. Sonst riskieren sie schlimmstenfalls ihre Zulassung und damit die Ausübung ihres erlernten Berufes. Die Verlockung, bequem vom eigenen Schreibtisch aus zu verhandeln, anstatt die wertvolle Arbeitszeit im Stau oder auf Bahnsteigen zu vergeuden, ist für Rechtsanwälte daher besonders groß. Und dies nicht nur bei Streitwerten, die jedem Kaufmann die Tränen in die Augen treiben würden.

Auch die Richterschaft scheint ihre Bedenken, die sie noch vor wenigen Jahren hatte, ob des nicht nur coronabedingten Aktenrückstaus nun zumindest teilweise über Bord zu werfen. Und auch Richter wollen, was man so hört und liest, künftig gerne vom eigenen Homeoffice aus verhandeln dürfen. Der Gesetzgeber ist also nicht zu beneiden.

Und Mandanten bzw. Zeugen werden sich sowieso lieber vom heimischen Wohnzimmer aus anhören oder förmlich vernehmen lassen wollen, anstatt die nervliche Anspannung in der strengen Umgebung eines Sitzungssaales in Kauf zu nehmen. Alles gut also?

Das Gesamtpaket ist, was zählt!

Keineswegs. Denn das „billige Ermessen“ eines Richters ist – wie dargelegt – relativ. Und in einem Rechtsstaat geht es auch nicht darum, den Organen der Rechtspflege möglichst die Arbeit zu erleichtern, sondern dafür zu sorgen, dass die Justiz als 3. Gewalt im Staate sich ernsthaft mit dem Anliegen ihrer rechtsuchenden Bürger auseinandersetzt. Denn wer von seinem Rechtsanwalt enttäuscht ist, kann diesen notfalls wechseln. Hat der rechtstreue Bürger aber den Eindruck, sein Anliegen werde von den Gerichten in einer Art „Videokonferenz“ abgehandelt, anstatt ernsthaft und fair verhandelt, wird am Schluss der Rechtsstaat selbst verlieren. Dies gilt ausnahmslos, denn auch bei geringsten Streitwerten wird immer auch in Grundrechte der Parteien eingegriffen.

Wie man die Sache auch dreht und wendet und so sehr man sich § 128a ZPO auch schönreden will: Diese Bestimmung rüttelt ohne Wenn und Aber an ehernen Prozessmaximen. Und kein Bildschirm kann die Öffentlichkeit eines Sitzungssaales ersetzen, in Fällen, in denen auch der Gesamteindruck zählt. Der Klamauk, der in den „Gerichtsshows“ privater Fernsehsender geboten wird, tut dabei sein Übriges, wird mit einem Anstrich von Seriosität doch ein völlig falscher Eindruck davon erweckt, wie es in deutschen Sitzungssälen zugeht. In Fällen, in denen der Öffentlichkeit also eine besondere Bedeutung zukommt, eignet sich § 128a ZPO selbst dann nicht, wenn alle Prozessbeteiligten es vorziehen würden, etwa die Mitglieder einer in sich völlig zerstrittenen

Wohnungseigentümergeinschaft lieber digital auf Distanz zu halten.

Ferner kann kein Bildschirm den mündlichen Gedankenaustausch und die Interaktion zwischen Prozessbeteiligten ersetzen, die sich körperlich gegenüber sitzen. Der Kampf ums Recht vor Gericht ist eben doch etwas anderes als eine Videokonferenz.

Und vor allem: Kein Bildschirm kann den unmittelbaren Eindruck von einer Auskunftsperson ersetzen, zumal gerade der Zeugenbeweis immer noch die wichtigste, zugleich aber auch die unzuverlässigste „Navigationshilfe“ in der ZPO ist. Dabei geht es auch nicht darum, dass es sich zweifellos leichter in eine Kamera lügt als in das dreidimensionale Antlitz eines Richters, über dem möglicherweise noch ein Kreuzifix an der Wand prangt. Denn einen Lügner kann man vergleichsweise leicht entlarven. Es geht vielmehr um den sich irrenden Zeugen, denn gerade das Irren ist bekanntlich sogar sprichwörtlich menschlich.

Der Richter wird´s schon richten!

So lautet die triviale Übersetzung eines römischen Grundsatzes, der als Irrtum immer noch weit verbreitet ist unter den Anwälten. Denn die eingangs erwähnte Feststellung des BGH, wonach auch Richter nur Menschen sind, erfolgte im Zusammenhang mit der Frage, ob Rechtsanwälte auch für Fehler des Gerichts und insbesondere für eine falsche Rechtsanwendung durch Richter haften müssen. Diese Frage wiederum hat der BGH einmal mehr bejaht, seien doch auch Rechtsanwälte zum Richteramt befähigt. Auch der gesetzliche Gebührenanspruch für eine gerichtliche Vertretung wäre – so der BGH – nicht zu rechtfertigen, müssten Rechtsanwälte lediglich Tatsachen bei Gericht vortragen. Zudem gehöre es bereits zum anwaltlichen Selbstverständnis (§ 1 Abs. 3 BORA), die Mandanten auch vor Fehlern der Gerichte zu bewahren.

Da der Grundsatz „lura novit curia“ für Rechtsanwälte also gerade nicht gilt, tun Rechtsanwälte also auch haftungsrechtlich gut daran, kritisch zu überprüfen, ob und wann es im Interesse des Mandanten wirklich sinnvoll ist, im Einzelfall online zu verhandeln und wann nicht. Denn spätestens, wenn ein

entscheidender Zeuge sich vom Besprechungszimmer eines Parteivertreters aus zuschaltet oder man den Eindruck hat, es wäre noch ein Souffleur mit ihm im Zimmer, wird man sich fragen müssen, welchen Beweiswert eine solche Aussage denn noch haben kann und wie man damit in der Berufungsinstanz noch sinnvoll umgehen soll? Dass die meisten Richter und Rechtsanwälte auch immer noch nicht wissen, was eine „Filterfrage“ ist oder warum man sich vor dem sogenannten „Inertia-Effekt“ in Acht nehmen sollte, dass Vernehmungstechnik und Aussagepsychologie also immer noch nicht zum selbstverständlichen Rüstzeug eines Juristen gehören, macht die Sache leider nicht besser.

Im Übrigen üben Rechtsanwälte – wie Richter – einen Beruf von Verfassungsrang aus. So jedenfalls das BVerfG in ständiger Rechtsprechung. Ohne funktionierende Anwaltschaft wiederum, die insbesondere das Vertrauen der Bürger besitzt, funktioniert auch kein Rechtsstaat. Gerade deswegen unterliegen auch Rechtsanwälte ja schließlich einer Disziplinaraufsicht. Dies sollte man sich immer vor Augen halten, wenn es darum geht, eigene Bequemlichkeiten gegen unbequeme Notwendigkeiten abzuwägen.

Es bleibt abschließend zu hoffen, dass der Gesetzgeber bei der anstehenden Schließung der zahlreichen Lücken des § 128a ZPO das notwendige Augenmaß besitzt und sich daran erinnert, dass auch Richter „im Geiste zwar stark, im Fleische jedoch schwach“ sind, wie alle Menschen.

Literaturverzeichnis:

¹BGH, Urteil vom 18.12.08 – IX ZR 179/07



AUF EIN WORT, FRAU UTA FÖLSTER!

Uta Fölster ist seit 15.10.2022 neue Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Uta Fölster war von 2008 bis 2021 Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts. Sie startete ihr Berufsleben als Staatsanwältin und Richterin in Berlin. Nach Abordnung in die Berliner Senatsverwaltung war Uta Fölster für die dortige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich und baute anschließend die Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts mit auf. Weitere Stationen führten sie als Richterin ans Kammergericht und als Präsidentin ans Amtsgericht Berlin-Mitte.

Sehr geehrte Frau Fölster, wir möchten Ihnen zu Beginn unseres Interviews zunächst einmal herzlich zu Ihrem Amt als neue Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zum

15.10.2022 gratulieren. Was hat Sie damals bewogen, Jura zu studieren, und nach erfolgreichem Abschluss eine Laufbahn in der Justiz einzuschlagen?



Uta Fölster, Schlichterin der
Schlichtungsstelle der
Rechtsanwaltschaft

Herzlichen Dank für die Glückwünsche und die Gelegenheit, mich bei Ihnen vorstellen zu dürfen!

Jura habe ich nur deshalb studiert, weil mir nichts anderes eingefallen ist. Da wir damals in der Schule nicht in Rechtskunde unterrichtet worden sind und auch im Fach Gemeinschaftskunde diese Thematik nur am Rande eine Rolle spielte und ich gern etwas studieren wollte, was nicht unbedingt auf Schulwissen aufbaute, fiel meine Wahl halt auf dieses Fach. Ich erinnere mich noch gut an die Reaktion meiner Eltern, die ungefähr mit den Worten „Ach Du meine Güte“ zusammengefasst werden kann. Ich bin auf einem Bauernhof in Schleswig-Holstein groß geworden und in meiner Familie gab es weit und breit keine Juristinnen und Juristen. Und die seltenen Fälle, in denen meine Eltern eher unfreiwillig Kontakt mit Vertretern dieser Berufsgruppe hatten, ließ sie offenbar nicht immer begeistert zurück.

Wirklich Freude an juristischer Arbeit habe ich erst im Referendariat entwickelt. Endlich erfuhr man, wofür man das mühselig Erlernte tatsächlich gebrauchen konnte. Insbesondere eine erfahrene Amtsrichterin hat mich damals mit ihrer gelassenen, gleichermaßen freundlichen wie souverän-bestimmten Verhandlungsführung beeindruckt. Das wollte ich auch machen.

Die Schlichtungsstelle wurde auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer eingeführt und feierte 2021 zehnjähriges Jubiläum - Grund genug, Bilanz zu ziehen: Wie beurteilen Sie die Arbeit der Schlichtungsstelle, wie bewerten Sie das Ansehen und die Akzeptanz der Schlichtungsstelle?

Nach meinem Eindruck fällt die Bilanz sehr positiv aus. Schon die hohe Zahl von Anträgen, die sich in den vergangenen Jahren auf konstant etwa 1000 jährlich eingependelt hat, belegt, dass sich die Schlichtungsstelle zu einer gefragten Einrichtung der außergerichtlichen Streitschlichtung etabliert hat. Zudem ist es gelungen, sie als gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zu entwickeln – eine nicht zu unterschätzende Anerkennung ihrer Arbeit und der Notwendigkeit, auch in diesem Bereich das Rechtsschutzangebot zu erweitern.

„Streitende sollten wissen, dass nie einer ganz recht hat und der andere ganz unrecht.“ So lautet ein Zitat von Kurt Tucholsky (1890-1935), das auch in der Jubiläumsschrift der Schlichtungsstelle zu lesen ist. Warum hat sich aus Ihrer Sicht die Schlichtungsstelle bewährt?

Meine langjährige richterliche Erfahrung hat mich gelehrt, dass zwar jeder Streit durch einen Richterspruch entschieden werden kann, aber ein solcher – bisweilen auch viel Zeit kostender – Spruch nicht immer dauerhaften Rechtsfrieden zu gewährleisten vermag und nicht in jedem Fall außerrechtliche Aspekte des Streits genügend berücksichtigt werden können. Die kluge Einsicht Tucholskys findet sich in anderen Worten auch in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: „Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in unserem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.“

Die Kritik derer, die Schlichtungsstellen nach wie vor skeptisch begleiten, teile ich im Ergebnis nicht. Selbstverständlich müssen und werden etwaige Gefahren außergerichtlicher Streitbeilegung wie etwa „Verdrängung staatlichen Rechts“, „Entmachtung der Gerichte“ und „Intransparenz“ offen und mit großer Ernsthaftigkeit diskutiert. Und es ist gut und richtig, dass infolge der Debatten

Gesetz- und Satzungsgeber dieser Gefahr entgegenwirkende, weise Verfahrensvorgaben formuliert haben, die z. B. die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage und umfangreiche Beweisaufnahmen den staatlichen Gerichten vorbehalten. Diese verpflichtenden Vorbehalte und die Erkenntnis, dass bei vielschichtigen Interessenlagen die „gesetzmäßige“ und die „gerechte“ Lösung eines Einzelfalls sich nicht stets decken, sind nach meinem Dafürhalten gewichtige und überzeugende Gründe, die außergerichtliche Streitschlichtung als eine sinnvolle, niederschwellige Komplettierung von Rechtsschutzangeboten zu begreifen. Das gilt mit Blick auf die letzten zwölf Jahre auch für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Sie haben verschiedene berufliche Stationen durchlaufen, bevor Sie im Herbst das Amt der Schlichterin der Schlichtungsstelle übernommen haben. Welche Erfahrungen können Sie aus Ihren vorherigen Tätigkeiten in Ihrem neuen Amt einbringen?

Ich hoffe, dass meine Erfahrungen als Pressesprecherin bei der Formulierung von Schlichtungsvorschlägen nützlich sein können. Auch und gerade Mandantinnen und Mandanten, die in der Mehrheit die Schlichtungsanträge stellen, sollen, ja müssen die Vorschlagserwägungen nachvollziehen können. Nach dem, was ich bisher gelesen habe, wird dieser Notwendigkeit durchaus Rechnung getragen. Aber bei dem häufig schwierigen Thema Kommunikation mag es in dem einen oder anderen Fall noch Luft nach oben geben. Das gilt allemal, wenn man berücksichtigt, dass es keine mündlichen Schlichtungsverhandlungen gibt, also auch keine mündlichen Erläuterungen im direkten Kontakt.

Und auch meine richterliche Erfahrung, nicht nur im „Richten“, sondern auch im Führen von Vergleichsgesprächen, dürfte hilfreich sein. Über die Jahre habe ich doch viel Verständnis dafür entwickelt, dass und weshalb „juristisch saubere“ Gerichtsentscheidungen nicht von jeder Seite als gerecht empfunden werden. Und ehrlich gesagt, hätte ich den einen oder anderen Streit gern auch anders entschieden als mir das Gesetz nach meinem Verständnis seiner Aussage vorgegeben hat – nicht unbedingt immer mit dem gegenteiligen Ergebnis, aber doch in einigen Punkten abweichend.

Was denken Sie, welche Kenntnisse und Fähigkeiten, welche persönliche Eigenschaft werden Ihnen bei Ihren künftigen Aufgaben besonders nützlich sein?

Über die bereits beschriebenen hinaus wird das nützlich sein, was mir schon in der Vergangenheit geholfen hat, Aufgaben – einigermaßen – erfolgreich zu bewältigen: Ich weiß um die eigene Begrenztheit und um die Notwendigkeit des „lebenslangen Lernens“, ich arbeite für mein Leben gern im Team, mag Menschen und habe von meinem weiblichen Vorbild Jutta Limbach das Motto übernommen: Bange machen gilt nicht!

Was haben Sie sich für die Zeit als Schlichterin der Schlichtungsstelle vorgenommen? Welche Herausforderungen sehen Sie auf die Schlichtungsstelle in den nächsten Jahren zukommen?

Der erste Teil ist eine schwierig zu beantwortende Frage, weil ich mich noch in der „Erkenntnisphase“ befinde. Ich halte aus vielerlei Gründen überhaupt nichts davon, einen gut funktionierenden Arbeitsbereich mit vermeintlichen Verbesserungsvorschlägen zu beglücken, bevor ich entsprechendes Potenzial nicht verlässlich ausgemacht habe. Deshalb haben Sie bitte Nachsicht mit meiner wenig konkreten Antwort: Ein Anliegen sind mir verständliche und damit eher nachvollziehbare, transparente Schlichtungsvorschläge. Ein weiteres ist es, die Schlichtungsstelle auch im Bewusstsein der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stärker zu verankern. Kostenfrei und unverbindlich rechtlich qualifizierten Rat bei einer neutralen Stelle einholen zu können, wie ein Streit zwischen Rechtsanwalt und Mandant ohne nervenaufreibenden und zeitraubenden Aufwand interessengerecht beigelegt werden kann, ist ein Angebot, das man vernünftigerweise nicht ausschlagen sollte. Und nach dem, was ich bisher an Schlichtungsvorschlägen gelesen habe, dürften bisweilen auch Anwälte von den rechtlichen Begründungsausführungen profitieren – und sei es auch im Falle der Ablehnung eines Vorschlags nur für die Zukunft.

Versuche ich einen Blick in die Zukunft, so sehe ich, dass die kritische Debatte um die Themen „Verdrängung staatlichen Rechts“ und „Entmachtung der Gerichte“ wieder an Aktualität gewinnen wird. Denn seit September 2020 wird

im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz versucht zu ergründen, weshalb die gerichtlichen Zivilverfahren in den letzten Jahren so stark zurückgegangen sind. Zum Untersuchungsauftrag gehört auch die Frage: „Sind die Fälle, die nicht vor die staatliche Justiz gelangen, in andere Bereiche der Streitbeilegung (z. B. Schiedsgerichtsbarkeit, außergerichtliche Schlichtung) ‚abgewandert‘ und was sind ggf. die Gründe hierfür?“

Der Abschlussbericht ist für Anfang 2023 vorgesehen. Je nach Ergebnis wird sich auch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft argumentativ wappnen müssen. Ich bin zuversichtlich, dass uns das gelingt.

Neben Ihrem Engagement - wie entspannen Sie sich in Ihrer Freizeit?

Mit ganz üblichen Aktivitäten wie etwa Sport (viel zu wenig ...), Lesen, Freundinnen und Freunde treffen, meine ehrenamtlichen Aufgaben erledigen (das bereitet mir tatsächlich entspannende Freude) und einfach mal gar nichts tun. Letzteres ist für mich, die ich ziemlich preußisch erzogen worden bin, gar nicht so einfach, aber gut für das eigene Wohlbefinden.

Bildquelle: Thinkstock/iStock